

Evaluation der Auszahlung der Krankenkassen – Prämienverbilligung im Kanton Bern

Erarbeitet im Auftrag des

Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS)

Rosalia Zeller

Münsingen, 13. August 2009

Abkürzungsverzeichnis

ASVS	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern
BAG	Bundesamt für Gesundheit
EL	Ergänzungsleistungen
KKVV	Kantonale Krankenversicherungsverordnung
KVG	Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994
PV	Prämienverbilligung
SVA	Sozialversicherungsanstalt

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	5
Abstract	6
Management Summary	7
1 Einleitung	9
2 Zweck und Fragestellungen	9
3 Vorgehen und Forschungsmethodik	11
3.1. Methoden	11
3.1.1 Inhaltsanalyse	11
3.1.2 Auswertung statistischer Daten	11
3.1.3 Befragung kantonaler Experten mittels Fragebogen	11
3.1.4 Befragung kantonaler Experten mittels Interview	12
3.2. Kriterien und Indikatoren	12
4 Programmbaum der PV	13
5 Umsetzung in den Kantonen	15
5.1 Kanton Bern	15
5.1.1 Gesetzliche Grundlage	15
5.1.2 Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung	15
5.1.2.1 Anspruchsermittlung	15
5.1.2.2 Auszahlung	18
5.1.2.3 Aufwand für den Vollzug	18
5.1.2.4 Überwachung, Einstellung bzw. Reduktion der PV	18
5.1.2.5 Änderungen im Vollzug	18
5.1.2.6 Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen (EL)	19
5.1.2.7 Beispiele für Zeitpläne	19
5.2. Kanton Zürich	20
5.2.1 Gesetzliche Grundlage	20
5.2.2 Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung	20
5.2.2.1 Anspruchsermittlung	21
5.2.2.2 Auszahlung	22
5.2.2.3 Aufwand für den Vollzug	22
5.2.2.4 Änderungen im Vollzug	22
5.2.2.5 Beispiele für Zeitpläne	23

5.3	Kanton Basel Stadt.....	24
5.3.1	Gesetzliche Grundlage	24
5.3.2	Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung.....	24
5.3.2.1	Anspruchsermittlung	24
5.3.2.2	Auszahlung	24
5.3.2.3	Aufwand für den Vollzug.....	25
5.3.2.4	Änderungen im Vollzug / Spezielles	25
5.3.2.5	Beispiele für Zeitpläne	25
5.4.	Kanton Aargau.....	26
5.4.1	Gesetzliche Grundlage	26
5.4.2	Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung.....	26
5.4.2.1	Anspruchsermittlung	26
5.4.2.2	Auszahlung	27
5.4.2.3	Aufwand für den Vollzug.....	27
5.4.2.4	Änderungen im Vollzug / Spezielles	28
5.4.2.5	Beispiele für Zeitpläne	28
6	Auswertung.....	29
6.1	Indikatoren.....	29
6.2	Hypothesen	33
7	Fazit und Schlussfolgerungen	34

Beilagen

1	Programmbaum
2	Kontext
3, 4	Geld- und Informationsfluss
5	Income
6	Input
7	Output
8	Outcome
9 A, B	Kartografische Erwartungsanalyse
10-13	Zeitpläne
14	Indikatoren
15-18	Fragen
19	Begleitbrief
20	Literatur

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabellen

- T 4.05 Kantonale Grenzbeträge für die Berechtigung: Massgebende Einkommen 2007 (Beilage 5)
- T. 4.09 Reduktionsfaktor und Subventionen nach Reduktion nach Kantonen 2007 (Beilage 6)
- T 4.11 PV OKP: ausgerichtete Leistungen nach Kantonen (Beilage 6)
- T 4.02 Anzahl Bezüger nach Geschlecht und Kantonen (Beilage 7)
- T 4.04 Anzahl subventionierte Haushalte nach Haushaltsgrösse und Kantonen (Beilage 7)
- T 4.05 Anzahl subventionierte Haushalte nach ausbezahltem Jahresbetrag und Kantonen (Beilage 7)
- T 4.011 Bezügerquoten nach Geschlecht und Kantonen und begünstigte Haushalte in % (Beilage 7)
- Prämienbelastung verschiedener Haushaltstypen (Beilage 8)

Abbildungen

- 1 Programmbaum (Beilage 1)
- 2 Geld- und Informationsfluss (Beilage 3)
- 3 Kartografische Erwartungsanalyse (Beilage 9 A)

Abstract

Laut Krankenversicherungsgesetz (KVG) wird Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Krankenkassenprämie verbilligt. Die Auszahlung soll zeitnah erfolgen, so dass die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Gegenstand der vorliegenden Evaluation ist die Auszahlung der Krankenkassen-Prämienverbilligung (PV) im Kanton Bern. Es wird untersucht, in welchem Masse es gelingt, die PV im Kanton Bern zeitnah auszurichten, und welches die begünstigenden bzw. behindernden Faktoren dafür sind. Die Prozesse bis zur Ausrichtung der PV sind kantonal unterschiedlich geregelt. Daher wird der Vollzug der PV in Bern mit den Prozessen in Zürich, Basel und Aargau in Bezug auf die zeitnahe Zahlung der PV verglichen. Die eingesetzten Methoden sind die Inhaltsanalyse, die Auswertung statistischer Daten sowie die schriftliche und telefonische Befragung kantonaler Experten.

Es zeigte sich, dass die ordentliche PV oft nicht so zeitnah ausgerichtet wird, wie dies im Gesetz vorgesehen ist. In Bezug auf die zeitnahe Auszahlung der PV schneiden die automatische Ermittlung und Auszahlung aufgrund der Steuerdaten (Bern) oder das reine Antragsystem (Basel) am besten ab. Die individuelle Benachrichtigung, welche eine Art Misch-System darstellt, führt im Vergleich zu späteren Zahlungen.

Management Summary

Das KVG verlangt, dass die individuelle PV für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zeitnah ausgerichtet wird, damit die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

In der vorliegenden Studie wird die Auszahlung der PV im Kanton Bern untersucht. Das Verfahren soll so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des KVG noch besser erreicht werden. Zudem sollen die Kenntnisse über die Abläufe in verschiedenen Kantonen erweitert werden. Dadurch sollen Faktoren für einen besonders erfolgreichen Vollzug der PV identifiziert werden, so dass das Berner System weiterentwickelt werden kann.

Die Evaluation untersucht die Fragestellung, in welchem Masse es gelingt, die PV im Kanton Bern zeitnah auszurichten, und welches die begünstigenden bzw. behindernden Faktoren dafür sind. Zudem wird der Vollzug der PV in Bern mit den Prozessen in Zürich, Basel und Aargau in Bezug auf die zeitnahe Zahlung der PV verglichen. Auch interessiert, wann die PV eingestellt wird, wenn kein Anspruch mehr besteht.

Die Evaluatorin studierte die kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Merkblätter sowie Studien im Bereich der PV. Zudem wertete sie die im Internet vom BAG zur Verfügung gestellten Daten aus und befragte kantonale Experten, welche im Vollzug der PV tätig sind, schriftlich und telefonisch.

In der Folge wird für Bern und die Vergleichskantone dargestellt, welches der zeitliche Verlauf der Prozesse bis zur Auszahlung der PV ist und mit welchem Personalaufwand diese verbunden sind. Ergänzend werden die Prozesse in Form von Zeitplänen dargestellt. Anhand von sechs Situationen bzw. Ereignissen, welche einen Anspruch auf PV auslösen, wird in jedem Kanton dargestellt, wie lange es typischerweise dauert, bis die PV ausbezahlt wird. Um zwischen den Kantonen zu vergleichen, sind es für alle untersuchten Kantone dieselben Situationen bzw. Ereignisse.

Es zeigte sich, dass die ordentliche PV oft nicht so zeitnah ausgerichtet wird, wie dies im Gesetz vorgesehen ist. In Bezug auf die zeitnahe Auszahlung der PV schneiden die automatische Ermittlung und Auszahlung aufgrund der Steuerdaten (Bern) oder das reine Antragsystem (Basel) am besten ab. Die individuelle Benachrichtigung (Zürich und Aargau), welche eine Art Misch-System darstellt, führt im ordentlichen Verfahren, welches die Mehrheit der PV betrifft, zu späteren Zahlungen. Allerdings wird es bei speziellen Ereignissen wie Stellenverlust oder Geburt durch raschere Abläufe ergänzt.

In Bern erhalten die Berechtigten relativ rasch und unbürokratisch die PV. Dafür wird in den Systemen, die auf Antrag zahlen, die Eigeninitiative der Berechtigten stärker gefordert. Beim reinen Antragsystem besteht jedoch die Gefahr, dass Berechtigte ihren Anspruch nicht geltend machen. Deshalb wurde das System dadurch ergänzt, dass das Amt für Sozialbeiträge in Basel von den Steuerbehörden Angaben über die Berechtigten verlangt und diese informiert. Auch ist der damit verbundene Personalaufwand im Vergleich mit Bern relativ gross. Ein Vergleich mit Zürich und Aargau ist in dieser Beziehung nicht direkt möglich, da in diesen Kantonen der Anspruch auf PV dezentral in den Gemeinden bzw. Gemeindezweigenstellen der SVA Aargau ermittelt wird.

Die Wirkungen der PV auf das verfügbare Einkommen der beziehenden Haushalte werden im Auftrag des BAG regelmässig evaluiert. Es gibt auch Studien, welche die kantonalen Vollzugssysteme kurz umreissen. Der zeitliche Ablauf der Prozesse im Vollzug der PV in den

Kantone war bisher jedoch nicht Gegenstand detaillierter Untersuchungen. Die vorliegende Evaluation versucht, in diesem Bereich einen Beitrag zu leisten.

1 Einleitung

Das KVG bestimmt, dass die Krankenkassenprämien für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verbilligt werden.

Artikel 65 Absatz 3 KVG lautet wie folgt: „Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone dafür, dass die Auszahlung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.“

Die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs der PV ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Im vorliegenden Bericht interessiert vor allem die Frage nach der zeitnahen Auszahlung der PV, die mit der Anforderung „nicht vorschussweise nachkommen müssen“ gesetzlich explizit eingefordert ist.“

2 Zweck und Fragestellungen

Gegenstand der Evaluation ist die Auszahlung der ordentlichen Krankenkassen – PV im Kanton Bern. Es werden die folgenden **Evaluationszwecke** verfolgt:

Verbesserung: Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Optimierung der PV. Das Verfahren soll so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des KVG in Bezug auf die zeitnahe Ausrichtung der PV noch besser erreicht werden.

Wissensmanagement: Die Erkenntnisse der Evaluation sollen das Wissen über die Funktionsweise verschiedener kantonaler Verfahren verbessern. Mittels Vergleich der verschiedenen Systeme sollen Faktoren für einen besonders erfolgreichen Vollzug identifiziert werden, so dass diese für die längerfristige Weiterentwicklung des Berner Systems genutzt werden können.

Evaluationsfragestellungen

1. In welchem Masse gelingt es, dass die PV in der vorgegebenen kurzen Zeit im Kanton Bern tatsächlich stattfindet? Welche Referenzgrössen für die Feststellungs- und die Auszahlungszeiten gibt es in den anderen Kantonen? Wie lange dauert es, bis eine Änderung des Einkommens und / oder der familiären Situation zu einer Anpassung des Anrechts und / oder der ausgerichteten PV führt?
2. In welchem Masse gelingt es, dass die PV im Kanton Bern eingestellt wird, wenn kein Anspruch mehr besteht? Wie schnell werden die Zahlungen bei Wegfallen des Anrechts wieder eingestellt?
3. Welches sind begünstigende, welches hindernde Faktoren in den Rahmenbedingungen, die in den Kantonen gegeben sind? Wie verhalten sich verschiedene Regelungen (a), Organisationsbedingungen (b), der getriebene Aufwand (c) und die Kontextbedingungen (d) zum Grad der feststellbaren Zielerreichung?

Präzisierungen zu Fragestellung 3:

a) Regelungen: Automatische Ermittlung und Ausrichtung, indiv. Benachrichtigung, reines Antragssystem, unterschiedliche Arten von Anträgen, Fristen zur Antragstellung

Das Vorgehen des Kantons Bern betreffend Anspruchsermittlung und Auszahlung der PV wird mit jenem in weiteren Kantonen verglichen. Die Systeme der untersuchten Kantone lassen sich stichwortartig wie folgt beschreiben:

Kanton Bern:

Automatische Anspruchsermittlung aufgrund der Steuerdaten und automatische Auszahlung der PV. Anträge können unterjährig aufgrund spezieller Ereignisse gestellt werden, es besteht keine Frist für die Antragstellung.

Kanton Zürich:

Individuelle Benachrichtigung: Aufgrund der Steuerdaten wird der Anspruch festgestellt und die betreffenden Personen werden mit Brief bzw. ausgefülltem Antrag benachrichtigt. Die Berechtigten müssen den Antrag zurückschicken, um die Ausrichtung der PV auszulösen. Die Antragstellung ist zeitlich begrenzt. Aufgrund spezieller Ereignisse kann zusätzlich Antrag gestellt werden.

Kanton Basel Stadt:

Reines Antragssystem, d.h. der Versicherte muss selber aktiv werden, sonst erhält er keine PV und sein Anrecht wird nicht ermittelt

Aargau

Individuelle Benachrichtigung. Anträge können unterjährig aufgrund spezieller Ereignisse gestellt werden

Kanton Waadt

Aufgrund des fehlenden Rücklaufs konnte der Kanton Waadt nicht in die Evaluation einbezogen werden.

b) Organisation des Informationsflusses mit anderen Ämtern, wie der Steuerbehörde und mit den Krankenkassen

c) Getriebener Aufwand (z. B. Personal- und IT- Aufwand)

Die Studie beschränkt sich auf den Aufwand des Amtes, welches mit der Ausrichtung der ordentlichen PV beauftragt ist (in Bern das ASVS).

Mit der Beschränkung auf den Aufwand im ASVS bzw. anderen kantonalen Stellen mit vergleichbarer Aufgabe wird die Fragestellung eingegrenzt. Da die Mitarbeiter derselben Abteilung des ASVS nicht nur die Einkommenssituation der Antragstellenden ermitteln, sondern auch für andere Aufgaben eingesetzt werden, kann die Zuordnung der Kosten schwierig sein.

d) Kontextbedingungen: Antragsquoten (in Bezug auf die verschiedenen Arten von Anträgen), Ablehnungsquoten

Es werden folgende Hypothesen geprüft:

Hypothese:

Die ordentliche PV wird oft nicht so zeitnah ausgerichtet, wie dies im Gesetz vorgesehen ist.

Unter-Hypothesen:

- a) Ein System, das die Zahlung der PV automatisch veranlasst, führt in Bezug auf die zeitnahe Auszahlung zu besseren Ergebnissen als die individuelle. Benachrichtigung
- b) Ein System, das die Zahlung der PV automatisch veranlasst, führt in Bezug auf die zeitnahe Auszahlung zu besseren Ergebnissen als ein reines Antragssystem.
- c) Je stärker begrenzt die Antragstellung (in Bezug auf die verschiedenen Arten von Anträgen) ist (Fristen), desto stärker kann sich die Auszahlung der PV verzögern.
- d) Die Art der Kooperation des die PV auslösenden Amtes mit anderen Ämtern, mit Steuerbehörden und mit den Krankenkassen spielt eine Rolle für die zeitnahe Ausrichtung der PV.
- e) Für die automatische Zahlung der PV braucht das Amt, welches mit der Ausrichtung der PV beauftragt ist, eine teurere IT- Ausrüstung als bei einem reinen Antragssystem. Mittels dieser IT- Ausrüstung können jedoch andererseits Personalkosten eingespart werden.
- f) Kontextbedingungen: Antragsquoten, Ablehnungsquoten usw. haben geringfügigen Einfluss auf die zeitnahe Auszahlung der PV

3 Vorgehen und Forschungsmethodik

3.1. Methoden

3.1.1 Inhaltsanalyse

Anhand der kantonalen Gesetze, Verordnungen und kantonalen Merkblätter wurden Informationen zu den Fragestellungen verarbeitet. Die Situation in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Aargau wurde ebenfalls untersucht, um einen Referenzrahmen sowohl in Bezug auf die Aufwendungen als auch in Bezug darauf zu erhalten, ob die Prozesse zielführend sind.

Für den Einbezug der Kantone in die Studie spielte die politische Relevanz eine Rolle, sowie dass die Grösse des Kantons wie in Bern den Einsatz von Massenverfahren erfordert. Zürich und Aargau sind in dem Sinne ähnlich, dass sie wie Bern in mehrere Prämienversicherungsregionen aufgeteilt sind. Basel Stadt wurde aufgrund des reinen Antragssystems in den Vergleich einbezogen.

3.1.2 Auswertung statistischer Daten

Darstellung statistischer Daten zur Situation der Krankenversicherung, z.B. Anzahl Beziehende von PV, Kosten, usw.

3.1.3 Befragung kantonalen Experten mittels Fragebogen

Befragt wurden Abteilungsleiter oder Fachexperten für die Abwicklung der PV: Herr Samuel Schütz, ASVS Bern, Herr Walter Bösch, SVA Zürich, Leiter der Abteilung Prämienversicherung, Herr Guido Vogel, Amt für Sozialbeiträge in Basel, Leitung Abteilung KVG & Mietzins-

beiträge, Herr Hans Müller, Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Aargau, Leiter Dienste. Die Fragebogen wurden Anfang Juni 2009 zusammen mit einem Begleitbrief per Mail verschickt, mit der Bitte, diese ausgefüllt zurückzuschicken.

3.1.4 Befragung kantonaler Experten mittels Interview

Im Verlauf der Monate Juni und Juli wurden dieselben Experten telefonisch befragt, welche die Fragebogen beantwortet hatten. Es brauchte in der Regel ein Interview und ergänzende Teil-Interviews, um alle Fragen zu klären. Auch erhielten die Experten per Mail Texte und Zeitpläne zugestellt, so dass sie dazu Stellung nehmen konnten. Die Ergebnisse werden in zusammenfassender Form wiedergegeben.

3.2. Kriterien und Indikatoren

Es wurden Kriterien und Indikatoren definiert und ihnen eine Kurzbezeichnung zugeordnet. Diese sollen zeigen, wie sich der Vollzug der PV in den Kantonen insbesondere in Bezug auf die zeitliche Abwicklung unterscheidet.

Kriterien

Als Kriterien wurden die Zeitdauer bis zur Zahlung der PV, die Wirtschaftlichkeit des Vollzugs und die Bezügerquote definiert.

Indikatoren

Um die Kriterien zu operationalisieren, wurden bei den kantonalen Vollzugsstellen Angaben zu folgenden Indikatoren erfragt:

Indikator 1 (Anspruch / Steuern)

Dauer zwischen Vorliegen der Steuerdaten und der Feststellung des Anspruchs

Indikator 2 (Anspruch / Antrag)

Dauer zwischen dem Eingang eines Antrages und der Feststellung des Anspruchs

Indikator 3 (Auszahlung)

Dauer zwischen Feststellung des Anspruchs und der Auszahlung der PV

Indikator 4 (PV für 2007)

Wann wird die PV ausbezahlt, wenn im Jahr 2007 ein Einkommen erzielt wird, das zum Bezug von PV berechtigt (Es wird jenes Verfahren betrachtet, welches für die Mehrheit der ausbezahlten PV angewendet wird. Muss Antrag gestellt werden, wird auf die Angaben der Experten abgestellt, wann die Mehrheit der definitiven Steuerveranlagungen vorliegt und angenommen, dass dann auch Antrag gestellt wird)

Indikator 5 (Keine PV für 2008)

Wann wird die PV eingestellt, wenn im Jahr 2008 kein Anspruch mehr auf PV besteht? (Es wird jenes Verfahren betrachtet, welches für die Mehrheit der ausbezahlten PV angewendet wird.)

Indikator 6 (Stellenverlust)

Wann wird die PV bei einem Stellenverlust im September 2008 bezahlt, wenn die Arbeitslosenversicherung 80% des bisherigen Lohnes auszahlt?

Indikator 7 (Geburt)

Geburt eines Kindes im März 2008, welche die Eltern neu zum Bezug von PV berechtigt.
Wann erhalten die Eltern die PV?

Indikator 8 (Zuzug)

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Oktober 2008: Wann wird die PV ausbezahlt?

Indikator 9 (Stellen%)

Stellenprozente der die PV vollziehenden Behörde pro 100'000 Einwohner

Indikator 10 (Bezüger)

Bezügerquote 2007

Ursprünglich war zudem beabsichtigt, den Prozentsatz der Anspruchsberechtigten, welche auch effektiv eine PV erhalten, zu ermitteln. Es zeigte sich jedoch, dass die Kantone diese Daten nicht erheben. Auch zu den Kosten für den Vollzug der PV (mit Ausnahme der Personalkosten) gingen nur spärliche Angaben ein.

Kriterienpunkte, Standards, Empfehlungen:

Kriterienpunkte (z. B. Dauer zwischen Stellenverlust und der Zahlung sollte nicht mehr als x Tage betragen), Standards (einzuhaltende maximale Dauer bis zur Zahlung) und Empfehlungen wurden nicht formuliert. Dies, weil der Gesetzgeber ausdrücklich die Souveränität der Kantone beim Vollzug der PV wahren wollte und im KVG nicht konkretisiert wird, was unter einer zeitnahen Zahlung zu verstehen ist.

4 Programmbaum der PV

Um einen Überblick über das System der PV zu geben und um den Evaluationsgegenstand in den Kontext einzubetten, wird in der Folge die PV anhand eines Programmbaumes, wie er von Univation entwickelt wurde, vorgestellt (vgl. Beilage 1).

Kontext

Zum Kontext zählt das KVG mit seiner Entstehungsgeschichte (vgl. Beilage 2) und im Kanton Bern zudem das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- Unfall- und Militärversicherung.

Struktur

Die Aufbau- und Ablauforganisation der das Programm tragenden Organisationen ist in den Beilagen 3 und 4 dargestellt.

Income

Die Voraussetzungen, mit denen Personen ins Programm PV hineinkommen: Die Personen profitieren dann von der PV, wenn sie sich in einer wirtschaftlich bedrängten Situation befinden und (in den meisten Kantonen) Antrag stellen. Der Anspruch auf PV und deren Höhe wird in den Kantonen unterschiedlich berechnet (vgl. Beilage 5).

Input: Finanzierung, Ausgaben

Darunter versteht man die finanziellen, personalen oder anderen Ressourcen, die in ein Programm investiert werden. Dazu zählen die finanziellen Mittel, welche Bund und Kantone für die PV zur Verfügung stellen, die mit dem Vollzug betrauten Personen, die eingesetzte Informatik usw.

Finanzierung:

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde die Finanzierung der PV zwischen Bund und Kantonen neu geregelt.

Ausgaben

2008 gaben Bund und Kantone 3,4 Milliarden Franken für die PV aus, 2009 sind es 3,5 Milliarden, wobei sich der Bundesbeitrag auf 1,81 Milliarden beläuft. 2010 dürften sich die Kosten auf 3,9 bis 4 Milliarden belaufen. Somit gibt der Staat in diesem Bereich erstmals mehr Geld aus als für die Landwirtschaft und gleich viel wie für die Armee.

Von den voraussichtlich 4 Milliarden, die 2010 ausgeschüttet werden, zahlt der Bund rund 2 Milliarden. Zusätzlich beschloss der Bundesrat 2009 einen Sonderbeitrag von 200 Millionen, damit die Privathaushalte in der Rezession nicht zuviel Kaufkraft einbüßen¹. Weitere Angaben: vgl. Beilage 6.

Konzept

Darunter versteht man den gedanklichen Entwurf, welche Resultate bis wann und bei wem ausgelöst werden sollen. Gemäss KVG wird die Krankenversicherung durch individuelle Kopfprämien, eine Kostenbeteiligung der Versicherten und Beiträge der öffentlichen Hand finanziert. Die Beiträge der öffentlichen Hand für die individuelle PV sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt, um damit die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen zu garantieren. Die PV ist somit, umso mehr als sie durch Steuereinnahmen finanziert wird, das soziale Korrektiv zur Kopfprämie².

Ziel

Das Ziel der PV ist es, für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien zu verbilligen.

Aktivitäten

Die Handlungen der im Vollzug der PV beruflich Tätigen, d.h. die Anspruchsermittlung und die Veranlassung der Zahlung mit allen dazwischen liegenden Prozessen sind Gegenstand dieser Evaluation.

Outputs

Dies sind die durch die Interventionen erzeugten Resultate, somit die ausbezahlten Leistungen. 2007 bezogen rund 2,3 Millionen Personen PV. Die schweizerische Bezügerquote belief sich auf 29,8% der mittleren Wohnbevölkerung. Die PV pro Haushalt betrug 2'791 Franken, die PV pro beziehende Person auf 1'501 Franken³. Zusätzliche Angaben finden sich in Beilage 7.

Zum Output zählt auch der zeitliche Aspekt, nämlich dass die PV zeitnah ausgerichtet wird.

¹ Vgl. NZZ am Sonntag vom 3. Mai 2009, S.12

² Vgl. Der Bundesrat, KVG, 2004, S. 4328

³ Vgl. BAG, Tabellen, 2007, T 4.01

Outcomes

Intendierte Resultate der Aktivitäten des Programms bei der Zielgruppe. Dabei geht es um die Wirksamkeit der PV, d. h. um die finanzielle Entlastung der Haushalte durch die PV. Studien zeigen, dass die PV die Belastung der Haushalte durch die Krankenkassenprämien wirksam reduziert. Detaillierte Angaben finden sich in Beilage 8.

Der Outcome hat ebenfalls eine zeitliche Dimension. Erfolgt die Zahlung der PV zeitnah, ist die Entlastung der Haushalte stärker. Je später die Zahlung erfolgt, desto eher muss eventuell ein Kredit aufgenommen und verzinst werden.

Impacts

Resultierende Merkmale sozialer Systeme: verstärkte Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichem Einkommen.

Nicht intendierte Resultate

Vom Konzept her nicht beabsichtigt war, dass Personen weiterhin PV erhalten, wenn sie nicht mehr Anspruch darauf haben oder dass die PV bei Überweisung auf das individuelle Konto für andere Zwecke ausgegeben wird. Zudem hat der Druck, auf eine Reduktion der Kosten im Gesundheitswesen hinzuwirken, durch die Einführung der PV abgenommen.

Einen weiteren Überblick über die PV gibt die kartografische Erwartungsanalyse (vgl. Beilage 9 A und 9B).

5 Umsetzung in den Kantonen

Unter dieser Ziffer wird für alle untersuchten Kantone dargestellt, welche gesetzlichen Grundlagen bestehen, wie der Anspruch ermittelt und die PV ausgerichtet wird sowie mit welchem Personalaufwand dies verbunden ist. Es folgen typische Beispiele für den Vollzug.

5.1 Kanton Bern

5.1.1 Gesetzliche Grundlage

- Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV), in Kraft seit 1.1.2001
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) vom 25. Oktober 2000

5.1.2 Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung

5.1.2.1 Anspruchsermittlung

Automatisches Verfahren

Das ASVS übernimmt wöchentlich die Steuerdaten aller Einwohner. Für den Anspruch auf PV dienen die jeweils aktuellsten definitiven Steuerdaten der Vorperiode (Reineinkommen / Vermögen des Vorjahres, z. B. Steuerdaten 2007 für die PV 2008). Solange diese Steuerdaten provisorisch sind, stützt sich die Berechnung auf die rechtskräftigen Steuerdaten der vorletzten Periode (z. B. Steuerdaten 2006 für die PV 2008). Im Februar liegen noch keine definitiven Steuerdaten vor, im Mai jedoch bereits 50 bis 60% der definitiven Steuerveranlagungen, im August sind es 75-85% und im November 90%. Bei selbständig Erwerbenden liegen die Steuerdaten deutlich später vor.

Nach der Übernahme der Steuerdaten berechnet das ASVS mittels eines speziellen IT-Programms (EVOK 2002) die für die PV massgebenden Einkommen. Dies ist nötig, weil für die

Berechnung des steuerbaren Einkommens Abzüge gemacht werden dürfen (z. B. für die private Vorsorge gemäss Säule 3a), welche für die Berechnung des für die PV massgebenden Einkommens wieder dazugerechnet werden. Umgekehrt werden Sozialabzüge, z. B. für Kinder vorgenommen, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht zulässig sind.

Jeden Monat, jeweils zwischen dem 13. und dem 19., stellt das ASVS die Anspruchsbeurteilung fest. Dabei wird zwischen ordentlichen Ermittlungen und Light- Ermittlungen unterschieden. In Ersteren, welche im Februar, Mai, August und November durchgeführt werden, werden die Ansprüche aller Bürgerinnen und Bürger neu berechnet. In den Light- Ermittlungen werden speziell Änderungen in den Familienstrukturen (z. B. Zivilstandsänderung), Ein- und Austritte aus der Sozialhilfe und den EL sowie Vorkommnisse erfasst, bei denen ein Sachbearbeiter aufgrund besonderer Umstände eingreift (Bsp.: Kinder von Aufwandbesteuerten ausländischen Einwohnern).

Änderungen der Familienstrukturen werden im Register Veranlagung direkt nachvollzogen. Zum entsprechenden IT- System, REVA genannt, besteht eine direkte Verbindung zu EVOK, welches Änderungen wöchentlich übernimmt. Diese Veränderungen (REVA- Ereignisse) werden in allen Ermittlungen, d. h. zwölf Mal pro Jahr verarbeitet.

Wenn die definitive Steuerveranlagung vorliegt und vom ASVS übernommen worden ist

- dauert es nie länger als 3 Monate, bis der Anspruch ermittelt wird, falls der Sachverhalt in eine ordentliche Ermittlung fällt.
- dauert es nie länger als 1 Monat, bis der Anspruch ermittelt wird, falls der Sachverhalt in eine Light- Ermittlung fällt.

Die durchschnittliche Dauer zwischen Übernahme der Steuerdaten und Anspruchsermittlung liegt bei 32,6 Tagen. (Der im Fragebogen angegebene Wert wurde später korrigiert). Dieser Wert ist relativ niedrig, weil 40% der definitiven Steuerveranlagungen vor dem 18. Mai vorliegen und vom ASVS übernommen werden.

Antragsverfahren: Personen, die Antrag stellen müssen

Im Kanton Bern müssen folgende Personen Antrag stellen:

- a) Quellenbesteuerte und Personen, die im Vorjahr teilweise an der Quelle besteuert wurden (die nicht zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören, z. B. mit Aufenthaltsbewilligungen B, L, N, F). Die Ablehnungsquote beträgt ca. 10%
- b) Ledige junge Erwachsene (unter 25 Jahren) die im betreffenden Jahr ein massgebendes Einkommen nach Artikel 6 KKV von weniger als 12'000 Franken erzielen. Da diese oft von den Eltern finanziell unterstützt werden, wird ihr Anspruch nicht losgelöst von jenem der Eltern berechnet. Rund 50% der Anträge werden abgelehnt.
- c) Personen, die in der Steuererklärung kein Einkommen ausgewiesen haben oder die nach Ermessen taxiert wurden (Beispiel: Freundin des Chefarztes, die nicht erwerbstätig ist). Für diese Fälle wird keine Ablehnungsquote ermittelt.
- d) Personen, die laut dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) in der Schweiz versicherungspflichtig sind und im Ausland wohnen. Für diese Fälle wird keine Ablehnungsquote ermittelt.
- e) Junge Erwachsene, die sich in Ausbildung befinden und nicht nach Artikel 5 KKV zur Familie zählen, wenn sie eine PV von 50% geltend machen wollen. Die Ablehnungsquote beläuft sich auf ca. 20%.

- f) Personen, die während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zugezogen und in der Schweiz versicherungspflichtig sind. Der Kanton Bern ist zwar für die PV zuständig, verfügt jedoch über keine Steuerdaten. Die Ablehnungsquote beträgt 10 bis 20%.
- g) Personen, deren zivilrechtlicher Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Bern lag, die aber in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, so dass der Kanton Bern über keine Steuerdaten verfügt. Die Ablehnungsquote wird nicht erfasst.
- h) Personen, die im laufenden Jahr aus den Kantonen NE, TI und VD zugezogen sind⁴.

Antragsverfahren: Personen, die Antrag stellen können

Ein Antrag auf Neubeurteilung des Anspruchs kann gestellt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse dauerhaft (voraussichtlich für 2 Jahre) und erheblich (um mindestens 30%) geändert haben.

Gründe für die Antragsstellung sind⁵:

Finanzielle Gründe:

- Berufsaufgabe / Berufswechsel / Erwerbseinbusse von 30%
- Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung

Familiäre Gründe

- Trennung bzw. Scheidung (z. B. Quellenbesteuerte, sonst automatische Erfassung)
- Tod eines Ehepartners / eines eingetragenen Partners (wenn dieser nicht im Kanton Bern wohnhaft war, sonst automatische Erfassung).

Die Neubeurteilung wirkt ab Eintritt des Ereignisses. Bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine rückwirkende Neubeurteilung von höchstens sechs Monaten seit der Antragstellung vorgenommen werden.

Es bestehen keine Fristen für die Antragsstellung für das laufende Kalenderjahr. Im Jahr 2009 kann zu jedem Zeitpunkt z. B. auch noch im Dezember, ein Antrag für die PV 2009 gestellt werden. Die Frist wurde sogar noch auf den 15. Januar des folgenden Jahres (2010) ausgedehnt, damit ein Antrag nicht aufgrund einer verspäteten Postzustellung zurückgewiesen werden muss. Seit dem 1. Januar 2008 kann nicht mehr für die Vorjahre (2007) Antrag gestellt werden.

Von der Antragsstellung bis zur Anspruchsermittlung dauert es aktuell 3 Monate. Angestrebt wird, dass es nicht länger als 4 Monate dauert. Dabei ist zu beachten, dass rund 20-25% der Anträge nicht vollständig sind (z. B. fehlt der Lohnausweis) und daher (innert weniger Tage) zurückgeschickt werden.

Pro Jahr werden etwa 10'000 (Neu-)Anträge gestellt, von denen etwa 2'000 von Quellenbesteuerten stammen. Anträge der Kategorie b) und e) sind relativ häufig, die unter d) und g) genannten Anträge sind sehr selten. Quellenbesteuerte müssen jedes Jahr Antrag stellen, junge Erwachsene in Ausbildung jedoch nur einmal für die Zeitdauer der Ausbildung. Dasselbe gilt für ledige junge Erwachsene (unter 25 Jahren) die im betreffenden Jahr ein massgebendes Einkommen von weniger als 12'000 Franken erzielen (Kategorie b).

⁴ Vgl. ASVS, Informationsblatt, 2008, Diese Regelung fällt ab 2010 weg.

⁵ Vgl. ASVS, Informationsblatt, 2008

5.1.2.2 Auszahlung

Die PV wird grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt, welche für ihren Aufwand nicht speziell entschädigt werden. Ist die Zahlung an eine Kasse nicht möglich, wird die PV direkt an die Versicherten ausgerichtet.

Der Datenaustausch mit den Krankenkassen erfolgt quartalsweise. Wird der Anspruch am 18. Mai (bezogen auf das Jahr 2009) ermittelt, wird die PV am 1. Juli erstattet. Bei Anspruchsermittlung am 17. August erfolgt die PV am 1. Oktober, bei Anspruchsermittlung am 16. November wird am 1.1.2010 bezahlt.

Von der Anspruchsermittlung bis zur Auszahlung dauert es bei Zahlung auf das private Konto 2 bis 3 Wochen, bis zur Zahlung über die Krankenkasse rund 1,5 Monate (Normalfall). Auf das individuelle Konto wird bei der erstmaligen Zahlung für rückwirkende Beträge bezahlt, bei Wechsel der Krankenkasse (wenn die neue Kasse dem ASVS noch nicht bekannt ist), falls die Krankenkasse nicht kooperiert und im Falle von rückwirkenden Zwischenzahlungen (Zahlungen, bei denen der Anspruch in einer Light-Ermittlung festgestellt wurde).

Diese Fristen ergeben sich

- bei der Zahlung über die Krankenkasse aufgrund der Frist bis zur Meldung an die Krankenkasse und aufgrund der Dauer, welche die Krankenkasse für die Verarbeitung braucht
- bei der Zahlung auf das individuelle Konto aufgrund der Frist bis zum nächsten Zahlungslauf.

Ist der Anspruch im Antragsverfahren festgestellt worden, dauert es gleich lange bis zur Auszahlung der PV wie beim automatischen Verfahren, nämlich 2 bis 3 Wochen sowie 1,5 Monate bis zur Zahlung über die Krankenkasse.

Die Zahlungen an die Krankenkasse erfolgen als à Konto- Zahlungen monatlich aufgrund der Zahlungen im vorausgehenden Quartal. Dadurch erzielt die Krankenkasse weder einen Zinsgewinn noch einen Zinsverlust. Die Zahlungen erfolgen losgelöst von der Zahlung an einzelne Personen als pauschaler Betrag. Zahlungen auf das individuelle Konto erfolgen quartalsweise oder im Falle von Zwischenzahlungen monatlich.

5.1.2.3 Aufwand für den Vollzug

Für den Vollzug der PV werden 1800 Stellenprozente eingesetzt. Im Gespräch wurde der im Fragebogen angegebene Wert korrigiert. Die Frage nach den IT- und übrigen Kosten wurde nicht beantwortet.

5.1.2.4 Überwachung, Einstellung bzw. Reduktion der PV

Deuten die provisorischen Steuerdaten darauf hin, dass kein Anspruch mehr oder gegenüber dem Vorjahr ein reduzierter Anspruch besteht, wird die PV bis zur definitiven Steuerveranlagung vorläufig gekürzt oder eingestellt.

Saldierung: Wird bei einer Ermittlung festgestellt, dass jemand aufgrund eines veränderten Anspruchs zuviel erhalten hat, wird der zuviel bezahlte Betrag nicht zurückverlangt, sondern bei der Auszahlung der PV in den folgenden Monaten abgezogen (nur innerhalb des jeweiligen Jahres).

5.1.2.5 Änderungen im Vollzug

2008 wurde eine zusätzliche Abstufung des Verbilligungsbeitrages eingeführt. Zudem kann seither nur für das laufende Jahr, nicht mehr jedoch für die Vorjahre Antrag gestellt werden.

5.1.2.6 Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen (EL)

Arbeitslosigkeit

Personen, die arbeitslos werden, haben in der Regel keinen Anspruch auf Neuberechnung des PV -Anspruchs, da sie zunächst aus der Arbeitslosenversicherung ein Ersatz Einkommen in Höhe von 80% ihres bisherigen Lohnes erhalten. Auch ist nicht klar, ob die Situation dauerhaft ist. Das Anrecht auf PV ändert erst dann, wenn die Einkommenseinbusse in der Steueranforderung sichtbar wird.

Sozialhilfe

Beziehenden von Sozialhilfe wird bis zum nächstmöglichen Termin für einen Versicherungswechsel die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung über die Sozialdienste vollständig verbilligt. Nach Ablauf dieses Termins wird die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung bis zum Grenzwert der 20 billigsten Krankenkassen bei ordentlicher Franchise verbilligt. Eventuelle Restbeträge gehen zu Lasten der Sozialhilfe Beziehenden. Die PV wird durch den Sozialdienst direkt an die Krankenkassen ausgerichtet.

EL

Im Bereich der EL gilt für alle Kantone die gleiche Regelung: Laut Bundesgesetz über die EL haben alle EL-Berechtigten Anspruch auf eine volle Prämienübernahme. Vergütet wird nicht die effektive Prämie, sondern ein Pauschalbetrag, der jährlich für jeden Kanton bzw. die kantonalen Prämienregionen vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird⁶. Der Pauschalbetrag entspricht der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfalldeckung) in der jeweiligen Region und wird in die EL eingerechnet. Die PV wird mit der EL monatlich durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet.

Für Sozialhilfe und EL-Beziehende würde sich eine zeitliche Verzögerung der Ausrichtung der PV besonders gravierend auswirken. Es sind jedoch andere Institutionen involviert und es bestehen andere Prozesse zur Ausrichtung der PV als bei der ordentlichen PV (vgl. auch Beilage 4), so dass sich die Frage für diese Bevölkerungsgruppen anders stellt.

5.1.2.7 Beispiele für Zeitpläne

Automatisches Verfahren

Die meisten Zahlungen für PV (95%) erfolgen aufgrund des automatischen Verfahrens. Im Beispiel wird die Steuererklärung für das Einkommen im Jahr 2008 im März 2009 abgegeben. Die definitive Steuererklärung liegt vor dem 18. Mai 2009 vor und wird auch vor diesem Datum vom ASVS übernommen. Somit kann die Anspruchsermittlung am 18. Mai erfolgen und die PV wird am 9. Juni 2009 rückwirkend für die Zeit seit 1. Januar 2009 auf ein individuelles Konto gezahlt. Ab 1. Juli 2009 wird über die Krankenkasse bezahlt. (vgl. Beilage 10)

Anmerkung: Von einer Bekannten wurde mir dieser Ablauf der PV bei ihren beiden Töchtern, die sich in Ausbildung befinden, genau so geschildert.

Antrag

Bei einem Antrag dauert die Prüfung 3 bis 4 Monate. Die Meldung erfolgt am 20. März, so dass die Prämie im Juli reduziert wird; zudem wird für die Monate ab Januar 2009 eine Gutschrift ausgerichtet.

⁶ Vgl. Balthasar A. und Kaufmann P., EL, 2006, S. 13

Vorläufige Einstellung der PV

Deuten die provisorischen Steuerdaten darauf hin, dass kein Anspruch mehr oder gegenüber dem Vorjahr ein reduzierter Anspruch besteht, wird die PV bis zur definitiven Steuerveranlagung vorläufig gekürzt oder eingestellt.

Beispiel 1: Im März ist aufgrund der provisorischen Steuerdaten zu erwarten, dass der Anspruch gekürzt wird bzw. entfällt. Am 18. Mai wird der Anspruch festgestellt und im Juni wird die angepasste PV entrichtet.

Beispiel 2: Liegt im Mai erst die provisorische Steuerveranlagung vor, kürzt das ASVS gestützt darauf die PV oder stellt sie ein. Wenn im August die definitive Steuerveranlagung vorliegt, wird die PV bzw. die bereits zuvor angepasste PV im Oktober erneut angepasst.

Typische Beispiele

- Wird im Jahr 2007 ein Einkommen erzielt, das zu PV berechtigt, kann diese in der Regel ab Juni 2008 ausbezahlt werden.
- Die PV wird im Mai 2009 eingestellt, wenn das massgebende Einkommen im Jahr 2008 nicht mehr zur PV berechtigt und die provisorischen Steuerdaten dies im Mai 2009 anzeigen.
- Verliert die Person im September 2008 die Stelle, und zeigt die Steuerveranlagung im Mai 2009, dass ein Anspruch besteht, wird die PV im Juni 2009 ausbezahlt.
- Bei der Geburt eines Kindes im März 2008 und Antrag im März 2008 dauert es maximal 1 Monat und durchschnittlich 15 Tage (Erfassung über das System REVA) bis zur Anspruchsermittlung und 2-3 Wochen bis zur Auszahlung, die somit im April / Mai 2008 erfolgt.
- Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Oktober 2008 kann im Oktober Antrag auf PV gestellt werden, so dass im Januar oder Februar 2009 auf das individuelle Konto gezahlt werden kann. (Schweizerische Regelung: Zuständig ist immer der Kanton, in dem sich am 1. Januar der Wohnsitz befindet.)

5.2. Kanton Zürich

5.2.1 Gesetzliche Grundlage

- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), in Kraft seit 1.1.2001, in der Fassung vom 1.10.07 in Kraft seit 1.1.2008
- Verordnung zum EG KGV vom 28. November 2007, in Kraft seit 1.1.2008
- Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

5.2.2 Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung

90 % der Anträge werden automatisch ermittelt, die restlichen 10 % werden von den Antragstellern manuell bei der Gemeinde eingereicht. Selber einen Antrag stellen muss, wer vom Ausland oder einem anderen Kanton in den Kanton Zürich zieht sowie Personen mit veränderten persönlichen oder wirtschaftlichen Veränderungen.

Die Höhe der Beiträge und die Berechtigungsgrenzen werden jährlich in den Medien (Tagesspresse, Lokalradios) sowie im Amtsblatt veröffentlicht.

5.2.2.1 Anspruchsermittlung

Automatisches Verfahren: Individuelle Benachrichtigung

Die rund 170 Gemeinden des Kantons ermitteln nur einmal jährlich automatisch die Bezugsberechtigten anhand des steuerbaren Einkommens. Für die PV 2010 ermittelt die Gemeinde die am Stichtag 1. Januar 2009 letztbekanntesten Steuerfaktoren. Diese beruhen in der Regel auf dem Einkommen 2007. Bis zum 1. Januar 2009 sind in der Regel 80-85% der Steuerveranlagungen für das Einkommen 2007 definitiv. Sind die Faktoren noch nicht definitiv, müssen die Daten aus dem Vor-Vorjahr (2006) verwendet werden.

Die Gemeinden müssen die Steuerdaten der Anspruchsberechtigten bis Ende Januar an die SVA schicken. Den Gemeinden steht somit ein Monat für die Lieferung der Daten zur Verfügung.

Die Berechtigten werden von der SVA in dem Jahr, welches der Auszahlung vorausgeht, mit einer persönlichen Mitteilung über den PV-Anspruch informiert und erhalten ein bereits ausgefülltes Antragsformular. Dieses muss innert zweier Monate unterschrieben an die SVA zurückgesandt werden. Den 350'000 Bezugsberechtigten werden die Anträge jedes Jahr in den Monaten April und Mai zugestellt.

Die Rücksendefrist für den Antrag beträgt 2 Monate. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Ordnungsfrist, d.h. sie ist nicht rechtlich verbindlich. Die gesetzliche Verjährungsfrist dauert zwei Jahre. Der Anspruch auf eine PV im Jahr 2010 muss daher innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar des Auszahlungsjahres 2010 gestellt werden, d.h. bis zum 31.12.2011. Für die PV 2008 muss der Antrag bis 31.12.2009 gestellt werden.

Wieviele Personen, welche einen Antrag auf PV zugestellt erhalten, auf die Einreichung des Antrags verzichten, ist nicht zu ermitteln. Die Steuerdaten werden am 1. Januar des Vorjahres ermittelt. Personen, die nach diesem Datum ins Ausland oder in einen anderen Kanton ziehen, Todesfälle, die während dem Ermittlungsjahr erfolgen oder neue EL-Bezüger etc. senden den Antrag nicht zurück. In diesen Fällen kann nicht von einem Verzicht ausgegangen werden. Bei der SVA Zürich werden keine Anträge abgelehnt, da die Anspruchsvoraussetzungen bei der Gemeinde geklärt werden.

Der Anspruch auf PV wird im folgenden Jahr nicht automatisch erneuert.

Antrag

Wer nach dem 1. Januar 2009 in den Kanton Zürich zieht, kann im Auszahlungsjahr (2010) bei der Gemeinde Antrag auf PV im Jahr 2010 stellen. Massgebend für die Berechnung der PV sind die ersten zürcherischen Steuerdaten.

Für im Jahr 2010 geborene Kinder, deren Eltern anspruchsberechtigt sind, wird die PV erstmals im Jahr 2011 ausbezahlt. Wird durch die gesetzliche Vertretung bei der Gemeinde speziell Antrag gestellt, kann für die im Jahr 2010 Geborenen die anteilmässige PV bereits ab dem der Geburt folgenden Monat beansprucht werden.

Ändern die persönlichen Verhältnisse (z. B. wegen einer Scheidung), kann nachträglich bei der Gemeinde ein Antrag auf PV gestellt werden, wenn die ersten Steuerdaten nach Eintritt des Ereignisses vorliegen. Die PV wird anteilmässig ab Folgemonat des Ereignisses ausbezahlt.

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse: Weicht im Auszahlungsjahr 2010 das steuerbare Gesamteinkommen (massgebend sind die Steuerdaten des Jahres 2009) von den am Stichtag (1.1.2009) ermittelten Steuerdaten ab, und liegt das steuerbare Gesamteinkommen innerhalb der Berechtigungsgrenze, kann bei der Gemeinde Antrag gestellt werden.

Diese Bestimmung wurde aufgrund eines Urteils des kantonalen Sozialversicherungsgerichtes, welches im Februar 2009 publik wurde⁷, geändert: Noch im Vorjahr konnte bei der Gemeinde erst dann ein Gesuch um PV eingereicht werden, wenn das steuerbare Gesamteinkommen im Auszahlungsjahr (2009) um 30 Prozent und mehr von den am Stichtag ermittelten Steuerdaten abwich.

Der Kanton Zürich will nun Paragraph 8 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz ändern. Bis diese Änderung vom Kantonsrat genehmigt ist, dauert es mindestens ein Jahr. Damit Leute mit Anspruch auf PV nicht solange warten müssen, hat Regierungsrat Thomas Heiniger mittels Kreisschreiben per sofort eine neue Praxis veranlasst. Demnach können auch Einkommensveränderungen unter 30 Prozent wirksam werden. Formaljuristisch gilt das Urteil des Zürcher Sozialversicherungsgerichts nur für den Kanton Zürich. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Kantone ihre Praxis entsprechend anpassen müssen.

5.2.2.2 Auszahlung

Die Daten über die Anspruchsberechtigten werden den Krankenkassen elektronisch in drei Teillieferungen zugestellt. Die Hauptlieferung (90%) erfolgt Mitte September des Vorjahres. Daraufhin zahlt die Krankenkasse im Januar des folgenden Jahres ein Jahr lang die PV.

Die zweite Datenlieferung an die Kasse erfolgt Mitte Dezember, die dritte im März des Auszahlungsjahres. Die zweite und dritte Mitteilung an die Krankenkassen betrifft Anträge, die später eingetroffen sind sowie solche von Quellensteuerpflichtigen. Die Bezahlung aufgrund von Anträgen, die nach der dritten Datenlieferung bei der SVA eintreffen, erfolgt direkt an die Berechtigten. Dies betrifft jedoch einen kleinen Teil (ca. 3%) der Zahlungen. Ziel der SVA Zürich: Die PV ist spätestens 30 Tage nach Eingang dieser Anträge auf dem Konto der Berechtigten verbucht.

Die Zahlung an die Krankenkasse erfolgt zwischen Januar 2010 und Juli 2010 und zwar so, dass die Krankenkasse einen Zins von 0,6% auf dem Betrag erzielen kann. Ist das Zinsniveau hoch und liegt beispielsweise bei 5%, dauert es weniger lange, um 0,6% des Betrages zu erzielen als beim aktuellen niedrigen Zinsniveau. Daher wird zur Zeit das Geld relativ früh, d. h. im Januar, an die Krankenkassen ausbezahlt. Diese schreiben die PV in zwölf gleichen Teilen den Prämienkonti der Berechtigten gut.

5.2.2.3 Aufwand für den Vollzug

Für den Vollzug der PV werden 1600 Stellenprocente eingesetzt.

Die Frage nach den IT- und übrigen Kosten für den Vollzug der PV wurde nicht beantwortet. Allerdings rechnet der Kanton Zürich mit einer Fallpauschale pro Person von 14.85 Franken, welche Personal-, IT-, Raum- und übrige Kosten enthält.

5.2.2.4 Änderungen im Vollzug

In den letzten zwei Jahren kam es zu folgenden Änderungen:

- Bei Familien mit mittlerem Einkommen erhalten zwar die Eltern weiterhin keine PV, die Kinder erhalten jedoch aufgrund der neuen Bundes-Gesetzgebung neu eine PV im Betrag der halben regionalen Durchschnittsprämie.
- Im Kanton Zürich gibt es drei Prämienregionen: Stadt, Agglomeration und Land. Wenn jemand aus einer Region mit einem tiefen Ansatz für die PV in eine Region mit hohem

⁷ Aargauer Zeitung vom 12. Februar 2009 (Online-Ausgabe)

Ansatz umzog, wurde bisher die Differenz in der PV nicht zurückerstattet. Neu wird auf Antrag bei einem Wechsel der Prämienregion die Differenz zum höheren Ansatz für jene Zeit, in der die Antragstellenden in der Region mit dem höheren Ansatz leben, zurückerstattet.

- Wegfall der 30 % -Klausel bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen. (vgl. oben) Neu wird nur noch geprüft, ob das in der definitiven Steuerveranlagung festgestellte Einkommen zurückgegangen ist und im anspruchsberechtigten Bereich liegt. Vor dieser Änderung wurde keine PV gewährt, wenn das Einkommen zwar im anspruchsberechtigten Bereich lag, aber nicht um mindestens 30% zurückgegangen war.

5.2.2.5 Beispiele für Zeitpläne

Automatisches Verfahren:

Am 1. Januar 2009 liegen 80-85% der definitiven Steuerveranlagungen, welche auf dem Einkommen des Jahres 2007 basieren, vor. Die Gemeinde ermittelt die Anspruchsberechtigten und sendet deren Daten bis Ende Januar an die SVA. In den Monaten April und Mai sendet das SVA die ausgefüllten Anträge den Anspruchsberechtigten zu, so dass diese nur noch den Antrag unterschreiben und innert zweier Monate an die SVA zurückschicken müssen. Wenn die Anträge im Juni oder Juli bei der SVA eingetroffen sind, prüft diese, ob seit Jahresbeginn ein Krankenkassenwechsel stattgefunden hat, ob die Adresse geändert hat und ob in der Zwischenzeit allenfalls ein Jugendlicher eine Ausbildung begonnen hat. Nach Prüfung dieser Sachverhalte wird Mitte September die Krankenkasse informiert. Die Krankenkasse zahlt daraufhin die PV ab Januar 2010 ein Jahr lang. Zwischen dem Erzielen des den Anspruch begründenden Einkommens und der Auszahlung der PV vergehen somit 3 bis 4 Jahre. Die Krankenkasse erhält das Geld für die PV eines Jahres von der SVA im März 2010. (vgl. Beilage 11)

Antragsverfahren:

Ändern die familiären Verhältnisse, z. B. aufgrund einer Scheidung im Januar 2009, kann die erste definitive Steuerveranlagung, welche auf den neuen Verhältnissen basiert, im Mai 2010 vorliegen. Im selben Monat kann Antrag auf Neubeurteilung gestellt werden. Innert 30 Tagen, also bis im Juni wird der Antrag geprüft, so dass die PV im Juli 2010 bezahlt wird.

Typische Beispiele

- Wird im Jahr 2007 ein Einkommen erzielt, das zu PV berechtigt, wird diese in der Regel ab Januar 2010 für ein Jahr ausbezahlt.
- Da der Antrag jedes Jahr erneuert werden muss, wird die PV im Januar 2011 eingestellt, wenn dieselbe Person im Jahr 2008 keinen Anspruch mehr hat.
- Verliert die Person im September 2008 die Stelle, kann sie dies 2009 in der Steuererklärung angeben. Wird diese Steuererklärung im Mai 2009 definitiv, erhält sie im Juni 2009 die PV für die Zeit ab Januar 2009 ausbezahlt.
- Haben die Eltern erst ab der Geburt eines Kindes im März 2008 einen Anspruch auf PV, können sie dies 2008 in der Steuererklärung angeben. Wird die Steuerveranlagung im Mai 2009 definitiv, wird die PV im Juli 2009 für das Jahr 2009 ausbezahlt.
- Bei Zuzug in den Kanton Zürich aus einem anderen Kanton im Oktober 2008 wird die PV im Juli 2009 für das Jahr 2009 ausbezahlt.

5.3 Kanton Basel Stadt

5.3.1 Gesetzliche Grundlage

- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsabhängiger Sozialleistungen (SoHaG vom 25.6.2008) in Kraft seit dem 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) in Kraft seit dem 1.1.2009
- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV vom 15.11.1989)
Letzte Änderung: 20.2.2008
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO vom 7.11.1995)
Letzte Änderung: 1.10.07

5.3.2 Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung

Personen, die aus dem In- und Ausland in den Kanton Basel ziehen, erhalten eine Broschüre, die über das System der PV informiert.

Diese Information wird in der Praxis wie folgt ergänzt:

Das Amt für Sozialbeiträge fordert jeweils im Frühling von den Steuerbehörden eine Meldung über jene Personen an, welche aufgrund ihrer Steuerdaten Anrecht auf PV haben könnten, jedoch bisher noch keinen Antrag eingereicht haben und informiert diese Personen anschliessend schriftlich über ihren möglichen Anspruch.

5.3.2.1 Anspruchsermittlung

Für die Ermittlung des Anspruchs ist grundsätzlich die aktuelle definitive Steuerveranlagung als Berechnungsgrundlage massgebend. Ein allfälliger Anspruch besteht ab Folgemonat des Antrags. Es bestehen keine Fristen für die Antragstellung für das laufende Kalenderjahr. Ein allfälliger Anspruch wird ab Folgemonat der Antragstellung geprüft.

Massgebende Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden ab Meldemonat, frühestens ab dem 1. Tag des 4. Monats nach Eintritt berücksichtigt, sofern sie mindestens 20% betragen und mindestens 3 Monate Gültigkeit haben. Änderungen der Haushaltszusammensetzung (z.B. Heirat, Trennung) werden ab Folgemonat des Eintritts neu berechnet.

Es kann kein rückwirkender Anspruch für Vorjahre geltend gemacht werden.

Ab Eingang eines Antrages bis zur Ermittlung des Anspruchs dauert es durchschnittlich 1 Monat, Einzelfälle können je nach Abklärungen bis zu 3 Monate dauern. Der Grund für diese Bearbeitungszeit liegt darin, dass oft unklare oder unvollständige Unterlagen (bezüglich Unterhaltsvereinbarung, Ausbildungsnachweis, Einkommenssituation etc.) eingereicht werden. Dazu kommt, dass für das Nachreichen von fehlenden Unterlagen vom Gesetz eine Frist von 2 Monaten gewährt wird.

Rund 20 Prozent der gestellten Anträge werden abgelehnt. Der Anspruch auf PV wird im folgenden Jahr automatisch erneuert und läuft fürs nächste Jahr, bis eine neue definitive Steuerveranlagung zeigt, dass kein Anspruch mehr besteht.

5.3.2.2 Auszahlung

Ab Feststellung des Anspruchs bis zur Auszahlung der PV dauert es maximal 2 Monate (Meldung an Krankenkasse und Verarbeitung auf den nächsten Zahlungslauf resp. Prämienrechnung).

Der Datenaustausch mit den Krankenkassen erfolgt elektronisch oder in Papierform, immer etwa am 20sten eines Monats. Damit erfolgt die Verarbeitung auf den übernächsten Monat (Beispiel: Meldung am 20.6.09, Prämie mit Rechnung vom August 09 korrigiert.)

Die Zahlung an die Krankenkassen erfolgt als Akontozahlung per 30.6.09 in Höhe der erwarteten Jahressumme, die Ausgleichszahlung im Januar für das Vorjahr (Differenz zur Akontozahlung) und die Schlusszahlung im Mai für das Vorjahr (Differenz zu allen Zahlungen fürs Vorjahr).

Beträge, die nicht über die Krankenkasse laufen, werden den Versicherten direkt aufs Konto ausbezahlt (Dies betrifft jedoch nur Einzelfälle).

Die Versicherer erhalten eine Entschädigung für den administrativen Aufwand.

5.3.2.3 Aufwand für den Vollzug

Es werden 1195 Stellenprozente für den Vollzug der PV eingesetzt.

Die Frage, welche Kosten (aufgeteilt in Personal- IT- und übrige Kosten) dem Kanton bzw. dem Amt für Sozialbeiträge durch den Vollzug der PV entstehen, wurde nicht beantwortet.

5.3.2.4 Änderungen im Vollzug / Spezielles

In den letzten zwei Jahren erfolgten folgende Änderungen:

Mit dem neuen Gesetz "Harmonisierung der Sozialleistungen", das am 1.1. 2009 in Kraft getreten ist, wurden zwei wichtige Merkmale neu definiert. Einerseits der wirtschaftliche Haushalt (welche Personen werden als Haushalt zusammen berechnet) und andererseits die einheitliche Einkommensberechnung. Dieses Gesetz gilt auch für die Berechnung der Alimentenbevorschussung, der Ausbildungsbeiträge, der Mietzinsbeiträge, der PV und der Beiträge an die Tagesbetreuung.

Die Einkommensgrenzen wurden per 1.1.2009 um ca. 10% angehoben. Damit wurde die Teuerung der letzten Jahre ausgeglichen.

Basel Stadt kennt das hypothetische Einkommen. Wird nicht mindestens eine Erwerbstätigkeit von 80% (oder ein entsprechender Rechtfertigungsgrund / Surrogat) nachgewiesen, wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet.

Junge Erwachsene und Kinder erhalten mindestens 50% der kantonalen Richtprämie als PV, sofern der Haushalt einen Anspruch hat. Bei jungen Erwachsenen wird die PV gar unabhängig davon ausbezahlt, ob sie sich in Ausbildung befinden oder nicht.

5.3.2.5 Beispiele für Zeitpläne

Wird im Januar 2009 Antrag gestellt, beruht die letzte definitive Steuerveranlagung auf dem Einkommen bzw. Vermögen des Jahres 2007. Die Prüfung des Antrags dauert 1 Monat. Und wird im Februar gutgeheissen. Am 20. Tag des folgenden Monats, also am 20. März, erfolgt Meldung an die Krankenkasse. Im gleichen Monat erhält die betreffende Person auch die Anspruchsverfügung, d.h. die Mitteilung über die Höhe des PV-Anspruchs. Die Krankenkasse stellt im Mai eine verbilligte Prämie in Rechnung und zahlt rückwirkend eine Gutschrift für Februar bis April 2009. Somit vergehen bei einem optimalen Ablauf von der Antragsstellung bis zur Entrichtung der PV rund fünf Monate. (vgl. Beilage 12)

Erhält eine Person bereits eine PV, wird aufgrund der neuen definitiven Steuerveranlagung, welche ab Mai vorliegen kann (im Falle z.B. einer verzögerten Einreichung der Steuererklärung jedoch auch erst im Dezember) der Anspruch im Juni 2009 neu berechnet. Im selben

Monat wird ein allfällig veränderter Anspruch der Krankenkasse gemeldet und eine angepasste Anspruchsverfügung verschickt. Die angepasste PV wird im August wirksam.

Typische Beispiele

- Wird im Jahr 2007 ein Einkommen erzielt, das zu PV berechtigt, kann die definitive Steuerveranlagung im Mai 2008 vorliegen. Wird der Antrag im Mai gestellt, kann er im Juni geprüft und die PV im August 2008 ausbezahlt werden.
- Berechtigt das massgebende Einkommen im Jahr 2008 nicht mehr zur PV, und zeigt die definitive Steuerveranlagung im Mai 2009 dies an, wird die PV im August 2009 eingestellt.
- Verliert die Person im September 2008 die Stelle und stellt sie im gleichen Monat Antrag, erhält sie im Januar 2009 die PV für die Zeit ab Oktober 2008 ausbezahlt.
- Haben die Eltern erst ab der Geburt eines Kindes im März 2008 einen Anspruch auf PV, und stellen sie im April Antrag, dann erhalten sie die PV ab Juli 2008 für die Zeit ab Mai 2008.
- Bei Zuzug in den Kanton Basel im Oktober 2008 aus einem anderen Kanton wird bei Antragstellung im Oktober 2008 die PV ab Januar 2009 ausbezahlt.

5.4. Kanton Aargau

5.4.1 Gesetzliche Grundlage

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG vom 5.9.1995, in Kraft seit 1.2.1996 (bzw. revidierte Fassung vom 1.1.2000)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG) vom 20.3.1996 in Kraft seit 1.5.1996

5.4.2 Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Befragung

Es müssen alle, die PV erhalten wollen, einen Antrag stellen, es gilt somit ein generelles Antragsprinzip. Ausnahmen bilden nur die Bezüger von EL. Ein Anspruch entsteht dann, wenn die Summe der Richtprämien 11 % des massgebenden Einkommens übersteigt.

5.4.2.1 Anspruchsermittlung

Ordentliches Verfahren: Individuelle Benachrichtigung

Das kantonale Steueramt liefert einmal im Jahr, nämlich im Februar, die Adressen der möglicherweise Berechtigten an die Sozialversicherungsanstalt (SVA). Gestützt darauf erhalten diese das Antragsformular zugestellt.

Im normalen Verfahren sind die Anträge bis zum 31. Mai im Vorjahr der Auszahlung zu stellen, d.h. für die PV 2010 bis zum 31. Mai 2009. Die Antragssteller haben ihre letzte definitive Steuerveranlagung und den aktuellen Krankenversicherungsausweis mit dem Antrag einzureichen. Rund 80% der Steuerpflichtigen erhalten ihre definitive Steuerveranlagung bis zum Jahresende. Bis zum 31. Mai sind nicht mehr als 25% der Steuerpflichtigen definitiv veranlagt.

Vom Datum, an welchem der Antrag bei der Gemeindezweigstelle der SVA eingereicht wird (spätestens am 31. Mai) bis zur Mitteilung des Anspruchs auf PV können bis zu sechs Monate vergehen. In dieser Zeit verarbeitet die SVA Aargau die Anträge, die ihr von den Gemeindezweigstellen zugestellt werden. Unabhängig von der Zeitdauer zwischen Einreichung des Antrags und Anspruchsermittlung erfolgt die Zahlung der PV im ordentlichen Verfahren

im Januar des Folgejahres. Für die Durchführungsstelle ist wichtig, dass Personen, die im Jahr 2010 Anspruch auf PV haben, die PV ab 1.1. 2010 erhalten und somit nicht warten müssen.

Der Anspruch auf PV wird im folgenden Jahr nicht automatisch erneuert. Es muss jedes Jahr ein Antrag eingereicht werden. Für die Vorjahre ist keine Antragstellung möglich, ausgenommen bei Veränderung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse.

Wieviele Personen, welche von der SVA einen Antrag auf PV zugestellt erhalten, auf die Einreichung des Antrags verzichten, wird nicht erhoben. 2008 wurden 19.5 % (11'842) der eingereichten Anträge (ohne EL-Bezüger) abgelehnt.

Antrag bei veränderten familiären oder finanziellen Verhältnissen:

Bei veränderten finanziellen (Veränderung von mindestens 20 % für mindestens 6 Monate) oder familiären Verhältnissen (z. B. Geburt) kann Antrag auf Anpassung des Anspruchs gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens 12 Monate nach Eintritt der Veränderung eingereicht werden. Wird beispielsweise im Februar 2008 ein Kind geboren, muss bis Februar 2009 Antrag gestellt werden. Die Berechtigten werden in der Regel innerhalb von 2 Monaten über ihren Anspruch informiert.

Wird jemand im September 2008 arbeitslos, kann er nach sechs Monaten, d.h. im März 2009, Antrag stellen (und erhält die PV im April 2009 rückwirkend ab September 2008.) Spätestens ist der Antrag innert 12 Monaten zu stellen, d.h. bis September 2009.

5.4.2.2 Auszahlung

Ordentliches Verfahren: Spätestens Ende Oktober wird der Anspruch festgestellt. Der Datenaustausch mit den Krankenkassen erfolgt 1 x jährlich anfangs November mittels Datenträger. Ab Januar des folgenden Jahres wird die PV durch die Krankenkasse mit der Prämie verrechnet.

Bei Anträgen aufgrund veränderter familiärer und finanzieller Verhältnisse oder beim Wechsel des Krankenversicherers wird die PV nicht über die Krankenkasse ausbezahlt, sondern mittels Auszahlungsscheck direkt an die Berechtigten (ca. 15 % der Anträge). Bei veränderten Verhältnissen werden die Zahlungen unmittelbar nach Feststellung des Anspruchs vorgenommen. Bei Personen, die ihren Krankenversicherer gewechselt haben, erfolgt die Auszahlung anfangs April.

Im ordentlichen Verfahren (85% der Fälle) erfolgt die Zahlung grundsätzlich an die Versicherer. Diese erhalten je die Hälfte des Jahresbetrages Ende März und Ende August. Sie werden für den administrativen Aufwand entschädigt.

5.4.2.3 Aufwand für den Vollzug

Im Team für den Vollzug der PV wurden 2008 10.7 Personaleinheiten eingesetzt, dazu kommen 1.9 Personaleinheiten für Dienstleistungen der SVA (Telefon/Empfang, interne Post, Buchhaltung, Personalwesen usw.). Somit werden total 12.6 Personaleinheiten eingesetzt.

Personal-, EDV- und übrige Kosten gliedern sich wie folgt auf:

Personalkosten	Fr. 1'163'000
EDV-Kosten	Fr. 75'000
übrige Kosten	Fr. 460'000

5.4.2.4 Änderungen im Vollzug / Spezielles

In den letzten beiden Jahren gab es keine Änderungen im Vollzug der PV. Es ist aber eine Revision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz geplant. Mit einer Inkraftsetzung ist frühestens auf den 1. Januar 2012 zu rechnen. Damit würden die Verbilligungsbeiträge 2013 nach neuer gesetzlicher Regelung festgelegt. Es ist jedoch noch nicht klar, welche Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Bei veränderten finanziellen oder persönlichen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Erst- oder Nachvergütung gestellt werden.

Für die Vollzugsstelle ist für das Verständnis für den Vollzug der PV im Aargau wichtig, dass Antrags- und Auszahlungsjahr nicht identisch sind. Die im Jahr 2009 berechneten Verbilligungsbeiträge werden 2010 durch die Krankenkassen an den Prämien angerechnet oder in Ausnahmefällen direkt ausbezahlt.

5.4.2.5 Beispiele für Zeitpläne

Ordentliches Verfahren

Das kantonale Steueramt berechnet anhand der Steuerdaten, wer Anspruch auf PV hat und teilt deren Adressen der SVA Aargau bis Ende Februar 2009 mit. Die SVA informiert die Berechtigten mittels eines Formulars, welches den Namen und die Registrierungsnummer des kantonalen Steueramtes enthält sowie mittels Merkblatt über ihren Anspruch. Bis spätestens 31. Mai 2009 muss der Antrag bei der Gemeindegewaltstelle der SVA Aargau eingereicht werden. Der Antrag basiert auf der letzten definitiven Steuerveranlagung (in der Regel 2007, sonst 2006 oder frühere). Die Gemeindegewaltstelle prüft innert Wochenfrist, ob der Antrag vollständig ist und leitet den Antrag weiter an die SVA Aargau. Diese verarbeitet und prüft den Antrag bis spätestens Oktober und informiert die Krankenkasse im November. Die PV wird ab Januar 2010 ein Jahr lang ausbezahlt. (vgl. Beilage 13)

Typische Beispiele

- Besteht aufgrund des massgebenden Einkommens 2007 ein Anspruch, dann bildet die definitive Steuerveranlagung, welche in der Regel Ende 2008 vorliegt, die Basis dafür, dass bis Mai 2009 ein Antrag gestellt werden kann, so dass die betreffende Person die PV ab Januar 2010 für ein Jahr erhält.
- Da der Antrag jedes Jahr erneuert werden muss, wird ab Januar 2011 keine PV mehr bezahlt, wenn im Jahr 2008 kein Anspruch mehr besteht.
- Verliert die Person im September 2008 die Stelle, kann sie frühestens nach sechs Monaten, d. h. im März 2009 (spätestens 12 Monate nach Eintritt des Ereignisses) Antrag stellen und im April 2009 wird die PV für die Zeit ab September 2008 ausbezahlt. Die PV wird rückwirkend ab September 2008 ausbezahlt, sofern ein Anspruch besteht.
- Haben die Eltern erst ab Geburt eines Kindes im März 2008 einen Anspruch, können sie unmittelbar nach der Geburt (spätestens 12 Monate nach der Geburt) Antrag stellen und die PV wird 0 bis 3 Monate später, also im März bis Juni 2008 für die Zeit ab Geburtsmonat ausbezahlt.
- Bei einem Zuzug von anderem Kanton in den Kanton Aargau im Oktober 2008 erfolgt bei Antragstellung im Oktober 2008 die Ausrichtung der PV zwischen Januar und Juni 2009.

6 Auswertung

Aufgrund der Ausführungen in Ziffer 5 ergeben sich für die Indikatoren folgende Ergebnisse:

6.1 Indikatoren

Indikator 1 (Anspruch /Steuern), der die Dauer zwischen Vorliegen der Steuerdaten und Feststellung des Anspruchs misst, hat für Bern den Wert 32,6 Tage. In Zürich kann Indikator 1 nicht angegeben werden. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt gleichzeitig mit der Aufbereitung der Steuerdaten in den 170 Gemeinden. Auch im Aargau kann Indikator 1 nicht angegeben werden, da die SVA keine Steuerdaten direkt übernimmt. Basel hat ein reines Antragsystem, bei welchem ebenfalls nicht direkt Steuerdaten übernommen werden.

Indikator 2 (Anspruch / Antrag), misst die Dauer zwischen dem Eingang eines Antrages und der Anspruchsermittlung. Der Wert für Bern beträgt 90 Tage, für Basel in der Regel 1 Monat, in schwierigen Fällen bis zu 3 Monaten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anträge in Bern im Durchschnitt komplizierter sind als die Anträge in Basel, Aargau und Zürich. In Bern kann bzw. muss nur bei Vorliegen von speziellen Umständen ein Antrag gestellt werden. Sehr einfach zu handhabende Anträge (bei denen sich das Anrecht direkt aus den Steuerdaten ergibt) gibt es nicht. Damit sind die Anträge im Durchschnitt komplexer.

Die SVA Zürich kann nicht angeben, wie gross die Dauer ist, da der Anspruch durch die Gemeinden ermittelt wird. Wie erwähnt benötigt die Gemeinde etwa 20 Tage, wenn die Steuerdaten vorliegen. Im Aargau vergehen zwischen dem letzten Eingabetermin für Anträge (31. Mai) und der Verarbeitung der Anträge durch die SVA Aargau Ende Oktober vergehen 5 Monate. Das Verfahren würde durch eine raschere Prüfung der Anträge jedoch nicht beschleunigt.

Indikator 3 (Auszahlung) misst die Dauer zwischen Anspruchsermittlung und Auszahlung der PV. Der Wert beträgt für Bern 14-21 Tage bei der ersten Zahlung auf das individuelle Konto und 45 Tage bis zur Ausrichtung über die Krankenkasse.

Geht man davon aus, dass die Gemeinden in Zürich bis Ende Januar die Ansprüche ermitteln, dauert es bis zur Auszahlung der PV im Januar des Folgejahres 11 Monate. Der Wert ist jedoch aufgrund des Verfahrens nicht direkt mit den Werten in den anderen Kantonen vergleichbar. Im Aargau dauert es nach der Verarbeitung der Anträge durch die SVA Aargau bis spätestens Ende Oktober bis zur Auszahlung im ordentlichen Verfahren 2 Monate. In Basel dauert es maximal 2 Monate bis zur Auszahlung.

Indikator 4 (PV für 2007)

Berechtigt das massgebende Einkommen im Jahr 2007 zum Bezug von PV, wird diese in Bern im Juni 2008, in Basel im August 2008 ausbezahlt. In Zürich und Aargau wird die PV jedoch erst im Januar 2010 ausgerichtet. Die Differenz zwischen Bern und Basel einerseits und Zürich bzw. Aargau andererseits beläuft sich somit auf rund 1,5 Jahre.

Indikator 5 (Keine PV für 2008)

Berechtigt das massgebende Einkommen im Jahr 2008 nicht mehr zur PV, wird diese in Bern aufgrund der Erfassung der provisorischen Steuerdaten im Mai 2009 eingestellt, in Basel aufgrund der definitiven Steuerdaten im August 2009. In Zürich und Aargau wird der Anspruch nicht automatisch erneuert, so dass die PV ab Januar 2011 nicht mehr ausgerichtet wird.

In Zürich und Aargau wird somit (auf der Basis des Einkommens 2007) erst bezahlt, wenn sich das massgebende Einkommen eventuell bereits verbessert hat. Im ordentlichen Verfah-

ren, welches die Mehrheit der PV betrifft, sind somit Bern und Basel wesentlich zeitnaher als Zürich und Aargau.

Basel stellt die PV etwas später ein als Bern, da die PV nicht wie in Bern aufgrund der provisorischen Steuerdaten angepasst wird.

Indikator 6 (Stellenverlust)

Bei Stellenverlust im September 2008 (und Zahlung von 80% des bisherigen Lohnes durch die Arbeitslosenversicherung), wird in Bern die PV im Juni 2009 bezahlt, nachdem die definitiven Steuerdaten vorliegen. Gleich lange dauert es in Zürich. In Basel wird bereits im Januar 2009 bezahlt und im Aargau etwa im April 2009.

In diesem Fall zahlt Basel am schnellsten, gefolgt vom Aargau. Zürich und Bern zahlen etwa gleichzeitig. In Bern wird früher ausbezahlt, wenn aus anderen Gründen dauerhaft (voraussichtlich 2 Jahre) eine Einkommenseinbusse von mindestens 30% erlitten wird. In diesem Fall kann in Bern Antrag gestellt werden und die PV wird im Januar 2009 ausbezahlt. In Zürich galt früher ebenfalls, dass erst bei einer Einbusse von 30% eine Neu Beurteilung beantragt werden konnte. Diese Klausel wurde aufgehoben (vgl. Ziffer 5.2). Allerdings stützt sich Zürich auf ältere Steuerdaten zur Ermittlung des Anspruchs, so dass die frühere Regelung von Zürich betreffend der 30%-Klausel nicht direkt mit der aktuellen in Bern verglichen werden kann.

Indikator 7 (Geburt)

Bei einer Geburt im März 2008, so dass das Einkommen ab Geburt zur PV berechtigt wird, die PV in Bern im April oder Mai 2008, in Zürich im Juli 2009, in Basel im Juli 2008 und im Aargau zwischen März und Juni 2008 bezahlt.

Indikator 8 (Zuzug)

Bei Zuzug in den Kanton im Oktober 2008 wird die PV in Bern im Januar oder Februar 2009, in Zürich im Juli 2009, in Basel im Januar 2009 und im Aargau zwischen Januar und Juni 2009 bezahlt. Bern und Basel zahlen somit relativ rasch, Zürich etwas später.

Indikator 9 (Stellen%):

Stellenprozentage der die PV vollziehenden Behörde pro 100'000 Einwohner

Bei einer mittleren Wohnbevölkerung von 969'907 Personen (2007)⁸ beläuft sich der Personalaufwand in Bern auf 1800 Stellenprozentage. Somit befassen sich auf 100'000 Einwohner rund 1,9 Personen mit dem Vollzug der PV.

In Zürich (1'322'842 Einwohner) werden 1600 Stellenprozentage und damit pro 100'000 Einwohner rund 1,2 Personen für den Vollzug der PV eingesetzt.

Basel (189'77 Einwohner) setzt 1195 Stellenprozentage und damit pro 100'000 Einwohner 6,29 Personen für den Vollzug der PV ein.

Im Aargau werden für die 578'790 Einwohner 12,6 Personaleinheiten und somit pro 100'000 Einwohner 2,17 Personen eingesetzt.

Basel setzt im Verhältnis zur Einwohnerzahl deutlich mehr Personal ein als die anderen Kantone. Die zeitnahe Auszahlung der PV und das reine Antragssystem haben somit ihren Preis in Form eines relativ grossen Personalaufwandes. In Zürich wird der Anspruch in den Gemeinden ermittelt, im Aargau wird ein Teil der Arbeit in den Gemeindezweigstellen der

⁸ BFS, 2007

SVA erledigt. Da deren Aufwand nicht berücksichtigt wird, sind die Zahlen nicht direkt vergleichbar.

Indikator 10 (Bezüger)

Bezügerquote 2007.

Die Werte für diesen Indikator ergeben sich nicht aus der Befragung, sondern sind einer Tabelle 4.11 des BAG (vgl. Beilage 7, S. 3) entnommen. Bern weist die höchste Bezügerquote auf, gefolgt von Basel, Zürich und Aargau.

Die Bezügerquote nach BAG misst den Anteil der Personen, die während eines Jahres PV erhalten haben geteilt durch die Gesamtbevölkerung des Kantons. Erfasst werden alle Personen, welche in einem bestimmten Jahr zu mindestens einem Zeitpunkt PV erhalten haben. Dies ist dem (nicht öffentlich zugänglichen) Erhebungsformular des BAG zu entnehmen, welches jährlich durch das ASVS ausgefüllt wird.

In Kantonen mit Ausrichtung der PV für das ganze Kalenderjahr (Zürich, Aargau) ist diese Quote ungefähr identisch mit jener an einem bestimmten Stichtag. In Bern oder Basel ist jedoch die Quote an einem Stichtag immer tiefer als die „BAG-Quote“.

Die Bezügerquote nach BAG belief sich 2007 für Bern auf 33,3%, am Stichtag 1.1.2007 auf 25,4% und am 31.12.2007 auf 25,3%. Somit hat ein Drittel der Bevölkerung während des ganzen oder eines Teils des Jahres PV erhalten, zu einem bestimmten Datum jedoch nur etwa ein Viertel der Bevölkerung. Die hohe Bezügerquote bedeutet nicht, dass in Bern im Jahr 2007 zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr Einwohner als „in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebend“ eingestuft worden sind als in anderen Kantonen.

Die Höhe der Bezügerquote wird in Bern und Basel durch die Zeitgerechtigkeit der Zahlung beeinflusst. Denn Personen, die zu Beginn, nicht aber am Ende des Jahres PV beziehen, erhöhen die BAG-Bezügerquote. Da in den Kantonen, in denen die Zahlung der PV für das ganze Jahr erfolgt, auch unter dem Jahr Anträge gestellt werden können, besteht auch bei diesen eine, allerdings geringere, Differenz zwischen der Bezügerquote nach BAG und jener an einem bestimmten Stichtag.

Übersicht

	Bern	Zürich	Basel Stadt	Aargau
Prozess	Automat. Anspruch und Auszahlung, unterjährig Antrag	Indiv. Benachrichtigung, Antrag zeitl. begrenzt	Reines Antragssystem	Indiv. Benachrichtigung Antrag zeitl. begrenzt
Indikator 1 (Anspruch / Steuern)	32,6 Tage (automat. Verfahren)	Anderes System	Anderes System	Anderes System
Indikator 2 (Anspruch / Antrag)	90 Tage (Antrag)	Anderes System (20 Tage)	1 Monat	Anderes System (5 Monate)
Indikator 3 (Auszahlung)	14-21 Tage (1,5 Monate)	Anderes System (11 Monate)	2 Monate	Anderes System (2 Monate)
Indikator 4 (PV für 2007)	Juni 2008	Januar 2010	August 2008	Januar 2010
Indikator 5 (Keine PV für 2008)	Mai 2009	Januar 2011	August 2009	Januar 2011
Indikator 6 (Stellenverlust)	Juni 2009*	Juni 2009	Januar 2009	April 2009
Indikator 7 (Geburt)	April / Mai 2008	Juli 2009	Juli 2008	März - Juni 2008
Indikator 8 (Zuzug)	Januar / Februar 2009	Juli 2009	Januar 2009	Januar -Juni 2009
Indikator 9 (Stellen%)	1,9	1,2**	6,3	2,17**
Indikator 10 (Bezüger)	33,3%	29,2%	30,5%	26,0%

*Ändern sich die finanziellen Verhältnisse (voraussichtlich für 2 Jahre) erheblich (um mindestens 30%), kann in Bern Antrag gestellt werden und die PV wird im Januar 2009 ausbezahlt.

**In Zürich wird die Anspruchsermittlung in den Gemeinden, im Aargau ein Teil der Arbeit in den Gemeindezweigestellen der SVA erledigt.

Die grafische Darstellung des Überblicks findet sich in Beilage 14.

6.2 Hypothesen

Hypothese:

Die ordentliche PV wird oft nicht so zeitnah ausgerichtet, wie dies im Gesetz vorgesehen ist.

Die Ergebnisse sprechen für diese Hypothese. Im Verfahren, welches die Mehrheit der PV betrifft, vergehen nach Ablauf des Jahres, in welchem das massgebende Einkommen zu PV berechtigt, zwischen knapp einem halben Jahr und zwei Jahren. Im Falle eines Stellenverlustes oder der Geburt eines Kindes mit Auswirkungen auf den Anspruch auf PV wird allerdings das ordentliche Verfahren auch in jenen Kantonen, in welchen das ordentliche Verfahren relativ viel Zeit beansprucht, durch kurzfristiger wirksame Abläufe ergänzt, so dass in diesen Fällen früher bezahlt wird.

Unter-Hypothesen:

- a) Ein System, das die Zahlung der PV automatisch veranlasst, führt in Bezug auf die zeitnahe Auszahlung zu besseren Ergebnissen als die indiv. Benachrichtigung

Wird auf das ordentliche Verfahren abgestellt, welches die überwiegende Mehrheit der Fälle betrifft, darf angenommen werden, dass dies richtig ist. In Bern erfolgt die Zahlung der PV aufgrund des massgebenden Einkommens 2007 deutlich früher als in Zürich und Aargau. Bei Verlust der Stelle zahlt der Aargau jedoch etwas rascher als Bern und Zürich. Im Falle einer Geburt im März 2008 zahlen Bern und Aargau etwa gleich rasch, Zürich etwas später. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Oktober 2008 zahlt Bern bei frühzeitiger Antragsstellung relativ früh, gefolgt vom Aargau und von Zürich.

- b) Ein System, das die Zahlung der PV automatisch veranlasst, führt in Bezug auf die zeitnahe Zahlung zu besseren Ergebnissen als ein reines Antragssystem.

Aufgrund der Ergebnisse kann nicht angenommen werden, dass dies stimmt. Die beiden Systeme sind punkto Zeitgerechtigkeit der Zahlung etwa gleich. Im ordentlichen Verfahren wird in Bern etwas rascher bezahlt als in Basel. Dies gilt auch im Falle einer Geburt. Bei einem Stellenverlust zahlt Basel jedoch schneller, was insbesondere auf die 30%-Klausel für die Antragsstellung von Bern zurückzuführen ist. Bei Zuzug in den Kanton zahlen beide Kantone etwa gleich schnell.

- c) Die Art der Kooperation des die PV auslösenden Amtes mit anderen Ämtern, mit Steuerbehörden und mit den Krankenkassen spielt eine Rolle für die zeitnahe Ausrichtung der PV.

Aufgrund der Ergebnisse darf angenommen werden, dass dies richtig ist. Es ist von zentraler Bedeutung für den Vollzug der PV, wann die definitiven Steuerdaten vorliegen, da der Anspruch basierend darauf ermittelt wird. Auch beansprucht die Zahlung über die Krankenkasse in Bern mehr Zeit als die Zahlung auf das individuelle Konto. Das ordentliche Verfahren in Zürich und Aargau dauert auch deshalb länger, weil neben der kantonalen SVA zusätzliche Stellen (Gemeinden, Gemeindezweigstellen der SVA) mit dem Vollzug beschäftigt sind.

- d) Je stärker begrenzt die Antragstellung (in Bezug auf die verschiedenen Arten von Anträgen) ist (Fristen), desto stärker kann sich die Auszahlung der PV verzögern.

Aufgrund der Ergebnisse darf angenommen werden, dass dies richtig ist. In Zürich und Aargau, welche Fristen für die Antragstellung kennen, dauert es im ordentlichen Verfahren am längsten bis zur Zahlung der PV. Allerdings wird die Frist im Aargau strikt

eingehalten (nach dem 31. Mai eingehende Anträge werden abgelehnt), in Zürich jedoch nicht.

- e) Für die automatische Zahlung der PV braucht das Amt, welches mit der Ausrichtung der PV beauftragt ist, eine teurere IT- Ausrüstung als bei einem reinen Antragsystem. Mittels dieser IT- Ausrüstung können jedoch andererseits Personalkosten eingespart werden.

Diese Hypothese konnte nicht geprüft werden. Nur vom Aargau wurden die IT- Kosten angegeben. Zürich lieferte eine Fallpauschale, welche auch IT- Kosten enthielt. Von Bern und Basel kamen keine Daten. Da zuwenig Informationen zu den IT- Kosten eingegangen sind, konnte nicht geprüft werden, ob höhere Personalkosten mit einer Entlastung im Bereich der IT- Kosten verbunden sind oder nicht.

- f) Kontextbedingungen: Antragsquoten, Ablehnungsquoten usw. haben geringfügigen Einfluss auf die zeitnahe Auszahlung der PV.

Ausser in Bern wird nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Anträgen unterschieden. Die verschiedenen Typen von Anträgen und deren Ablehnungsquoten sind daher nicht vergleichbar. Die Hypothese konnte daher nicht geprüft werden bzw. ist nicht relevant.

7 Fazit und Schlussfolgerungen

Die automatische Ermittlung und Auszahlung aufgrund der Steuerdaten und das reine Antragsystem schneiden in Bezug auf die zeitnahe Ausrichtung der PV besser ab als die individuelle Benachrichtigung, welche eine Art Misch-System darstellt. Letztere wird allerdings bei speziellen Ereignissen wie Stellenverlust oder Geburt durch raschere Abläufe ergänzt.

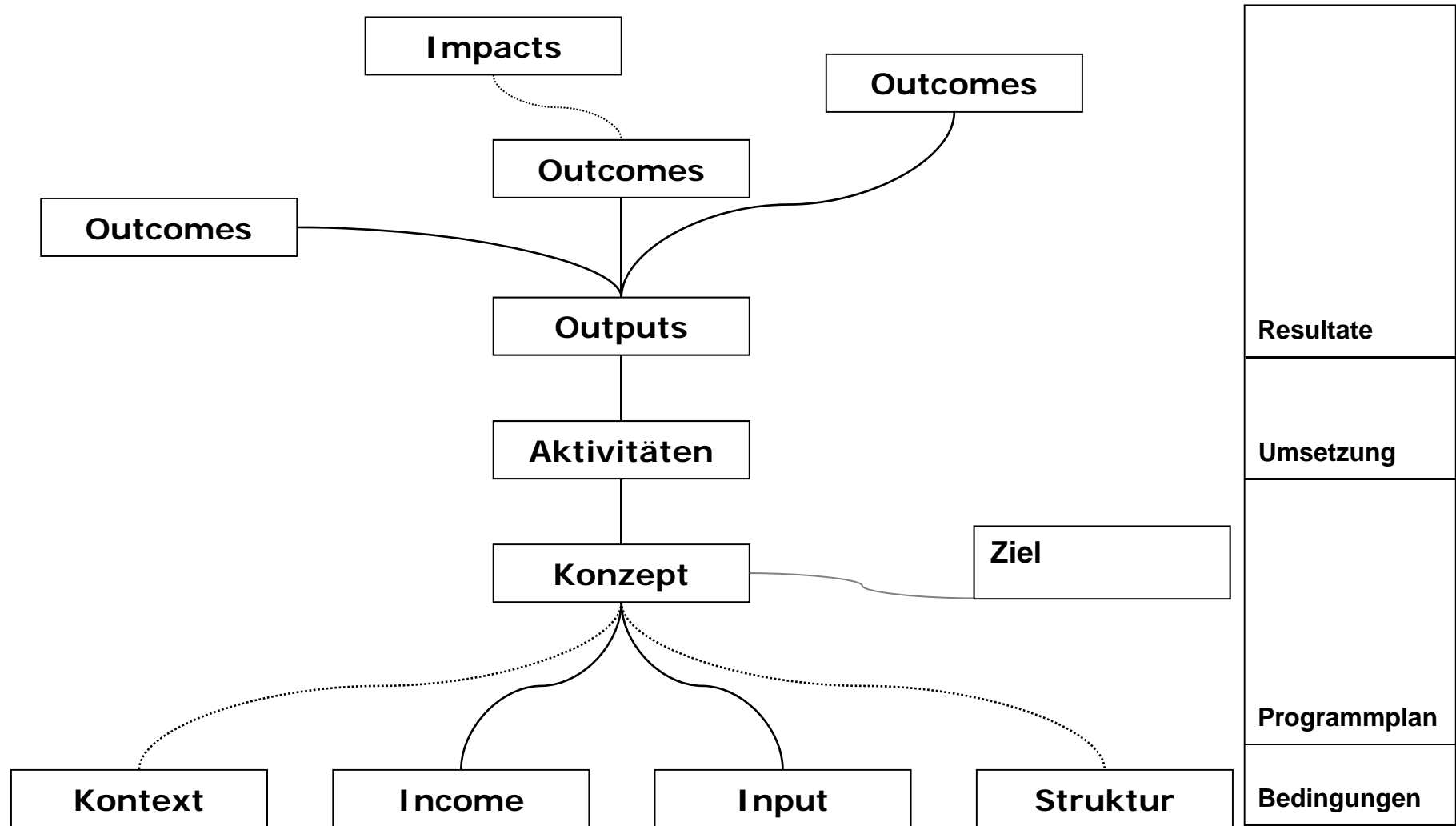
In Bern und Basel erfolgt die Zahlung der PV im ordentlichen Verfahren etwa 1, 5 Jahre früher als in Zürich und im Aargau. In Bern erhalten die Berechtigten relativ rasch und unbürokratisch die PV. Dafür wird in den Systemen, die auf Antrag zahlen, die Eigeninitiative der Bürger stärker gefordert. Diese ist im reinen Antragsystem allerdings stärker gefordert als bei der individuellen Benachrichtigung. Hingegen besteht beim reinen Antragsystem die Gefahr, dass Berechtigte ihren Anspruch nicht geltend machen. Deshalb wurde das System dadurch ergänzt, dass das Amt für Sozialbeiträge von den Steuerbehörden Angaben über die Berechtigten verlangt und diese informiert. Auch ist der damit verbundene Personalaufwand im Vergleich mit Bern relativ gross. Ein direkter Vergleich mit Zürich und Aargau ist nicht möglich, da in diesen Kantonen Teile der Vollzugs in zusätzlichen Stellen erledigt werden.

Beilagen 15 bis 18: Fragebogen und Begleitbrief

Beilage 20: Literatur

Ich erkläre hiermit, dass ich die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen (inkl. elektronischen Quellen) benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen sind, habe ich als solche gekennzeichnet. Die Mitwirkung Dritter an der Konzeption, Durchführung und Schrifffassung der Arbeit habe ich in vollem Umfang offen gelegt. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 20 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Beilage 1: Programmbaum Krankenkassenprämienverbilligung



Beilage 2

Programmbaum: Kontext

Das KVG und seine Entstehungsgeschichte

Gemäss Botschaft des Bundesrates vom November 1991 sollte die PV auf Kantonsebene so festgelegt werden, dass die Ausgaben eines Haushaltes für die Prämien der Krankenversicherung 8 Prozent des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen sollten. Das Parlament zog jedoch eine föderalistischere Lösung beim Vollzug der PV vor. Insbesondere wurde keine anzustrebende Belastungsgrenze vorgegeben.

Bereits im ersten Jahr zeigte sich, dass die Prämienbelastung in einigen Kantonen sehr hoch blieb, obwohl diese die Bundesbeiträge voll ausschöpften. Der Bundesrat reagierte darauf, indem er die entsprechende Verordnung 1996 revidierte, so dass bei der Berechnung der Anteile der Bundesmittel für die Kantone nicht nur die Wohnbevölkerung und die Finanzkraft, sondern auch die durchschnittliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung berücksichtigt wurde. Damit waren jedoch zahlreiche Kantone nicht einverstanden, so dass das KVG am 20. März 1998 revidiert wurde¹.

Erste KVG-Revision

Im Rahmen der 1. KVG-Revision (Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998; BBl 1998 793) wurde auf die Definition des Begriffes „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“ verzichtet. Die Revision umfasste unter anderem die folgenden Punkte:

- Der Bundesrat erhielt die Kompetenz zur Ausweitung des Bezückerkreises, im Speziellen auf Saisoniers
- Die Kantone werden verpflichtet, bei der Anspruchsabklärung die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen. Damit sollten in erster Linie Härtefälle bei Verbilligungssystemen, die sich auf die Steuererklärung abstützen, abgedeckt werden.
- Die Kantone müssen eine rasche Auszahlung der PV garantieren, damit die Anspruchsberechtigten ihre Prämienzahlungen nicht vorschussweise erbringen müssen
- Die Kantone sind gehalten, die Versicherten regelmässig über das Recht auf PV zu informieren.
- Der Bundesrat erhielt das Recht, Vorschriften zur Datenerhebung bei den Kantonen zu erlassen, um die Wirksamkeit der PV prüfen zu können.

Änderungen mit dem Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit

Auf Grund des Abkommens über die Freizügigkeit muss die Schweiz PV an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen auch dann gewähren, wenn diese in der Schweiz versichert sind, aber in einem Staat der EU wohnen. Es wird unterschieden, ob die Versicherten mit Wohnsitz im Ausland einen aktuellen Anknüpfungspunkt in einem bestimmten Kanton haben oder nicht. Zu Ersteren gehören Grenzgänger/innen sowie deren Familienangehörige, die Angehörigen von Kurz- und Jahresaufenthalter/innen und von Niedergelassenen wie auch Beziehende einer Leistung der Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige. Zu den Zweiten gehören Beziehende einer schweizerischen Rente und ihre Familienangehörigen (also vor allem Auslandschweizer/innen). Der Bund finanziert

¹ Vgl. Balthasar A., Wirksamkeit, 2001, S. 33-34

für diese Personen die PV, da es die Kantone abgelehnt hatten, die PV für diese Personen durchzuführen und zu finanzieren.

Zweite KVG-Revision

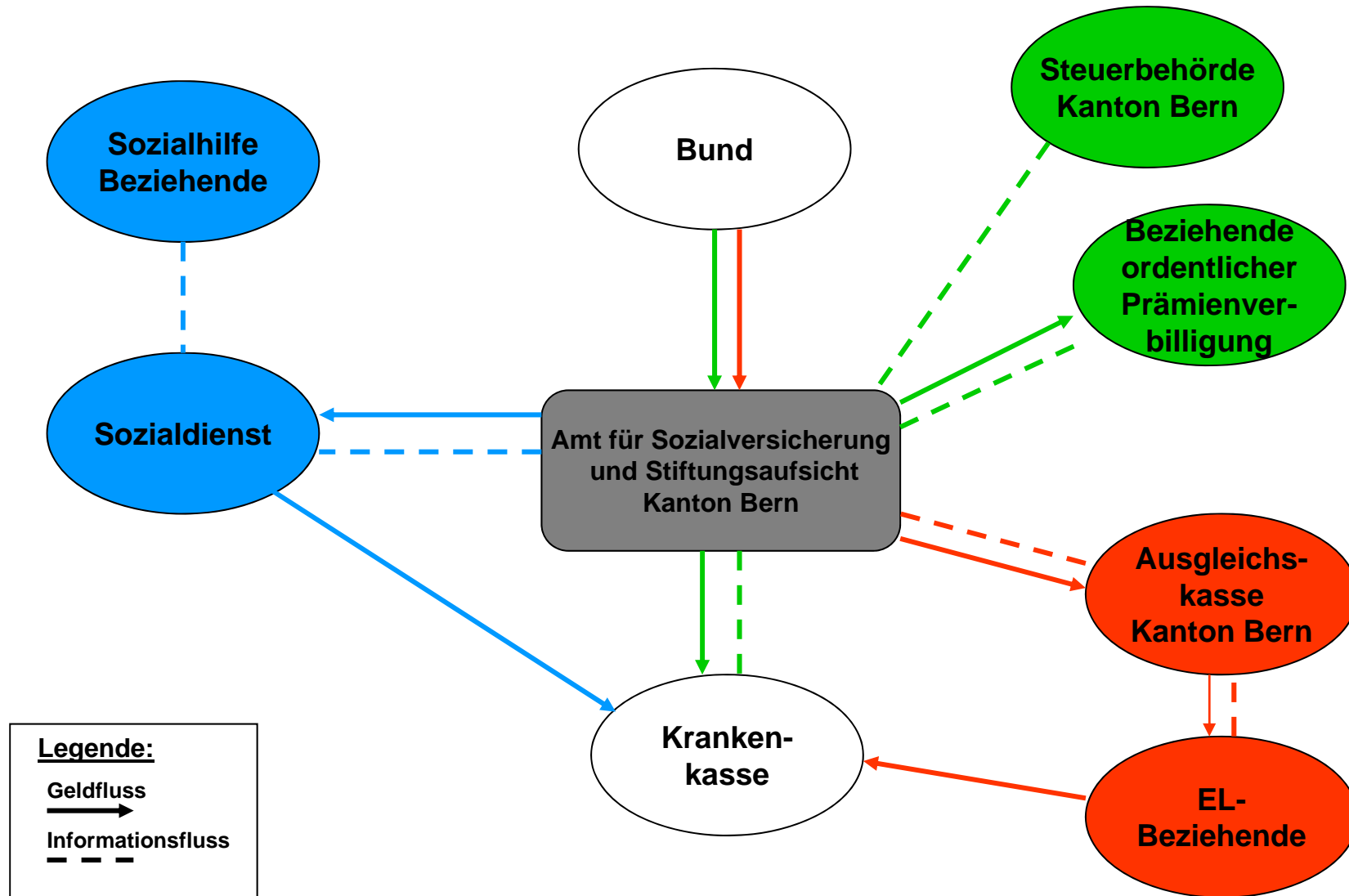
Im Entwurf zur 2. KVG-Revision (Botschaft des Bundesrates vom 18. September 2000; BBl 2001 741) hat der Bundesrat keine Änderung bezüglich der PV vorgeschlagen. In der Wintersession 2001 verabschiedete der Ständerat jedoch eine Neudefinition der Anspruchsberechtigung in der PV. Er stützte sich dabei auf den ursprünglichen Entwurf des KVG von 1991. Da dies mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre, stiess der Entscheid des Ständerates auf Widerstand. Daraufhin wurde ein anderes Modell, welches die Einhaltung eines differenzierten Sozialzieles vorsah, erarbeitet². Die Teilrevision scheiterte jedoch am 17. Dezember 2003 in der Schlussabstimmung des Nationalrates.

Daraufhin erarbeitete das Eidgenössische Departement des Innern im Frühjahr 2004 zwei Gesetzespakete mit insgesamt 6 Botschaften, unter anderem zur PV. Im Rahmen der Vernehmlassung haben die Kantone unter Hinweis auf ihre Autonomie vom Bund gefordert, auf die Einführung eines gesamtschweizerischen Sozialzieles bei der PV zu verzichten. Auf parlamentarischer Ebene wurden zudem verschiedene Anträge eingereicht, welche die Prämien von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlicher Höhe subventionieren wollen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat ein Modell zur Diskussion gestellt, bei dem Familien dadurch entlastet werden, dass alle Kinder grundsätzlich von der Prämienpflicht befreit werden. Daher hat die Bundesversammlung am 18. März 2005 beschlossen, dass die PV nicht nur Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zustehen, sondern auch eine familienpolitische Zielsetzung verfolgen soll. Der daraufhin neu formulierte Artikel 65 Absatz 1 bis verlangt, dass die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% verbilligt werden. Die neue Regelung trat auf den 1. Januar 2006 in Kraft und musste von den Kantonen spätestens auf den 1. Januar 2007 umgesetzt werden³.

2 Vgl. Der Bundesrat, KVG, 2004, S. 4332 - 4334

3 Vgl. Balthasar A., Wirksamkeit, 2007, S. 32ff

Beilage 3: Geld- und Informationsfluss



Beilage 4:

Geld- und Informationsfluss

Das Geld für die PV (Ordentliche PV, Sozialhilfe und EL-Beziehende) stammt etwa hälftig vom Bund und vom Kanton. Das Geld fliesst zuerst an das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS). Dann teilt sich der Geldfluss, je nachdem, um welche Endbeziehenden der PV es geht.

Ordentliche PV

Das ASVS stellt entweder aufgrund der Daten der Steuerbehörde die Anspruchsberechtigung fest oder aufgrund eines Antrags der Versicherten an das ASVS (Informationsfluss). Unabhängig von der Informationsquelle für die Daten zur Feststellung der Anspruchsberechtigung (Steuerbehörde oder Antrag des Versicherten) überweist das ASVS das Geld für die PV direkt an die Krankenkassen, wenn klar ist, bei welcher Krankenkasse die betreffende Person versichert ist und wenn es sich nicht um eine rückwirkende Zahlung handelt. Die Krankenkasse schreibt das Geld den Versicherten gut.

Wenn noch nicht klar ist, bei welcher Krankenkasse die betreffende Person versichert ist (beispielsweise aufgrund eines eben erst stattgefundenen Krankenkassenwechsels) oder wenn es sich um rückwirkend ausbezahlte Beträge handelt, erhalten die Versicherten das Geld für die PV direkt vom ASVS.

Sozialhilfe

Im Falle der Sozialhilfe beziehenden Versicherten stellt der Sozialdienst aufgrund der Bestimmungen der Krankenversicherungsverordnung den Anspruch auf PV fest. Zwischen ASVS und den Sozialdiensten wird betreffend der Identifikation der Personen, Bestandesabgleiche, Summe der auszurichtenden PV usw. kommuniziert. Das ASVS überweist das Geld für die PV an die Sozialdienste und diese überweisen es direkt an die Krankenkassen.

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Beziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV haben automatisch Anrecht auf PV. ASVS und die Ausgleichskasse des Kantons Bern sprechen sich betreffend der Identifikation der Personen, Bestandesabgleiche, Summe der auszurichtenden PV usw. ab. In selteneren Fällen kommunizieren zudem noch die Ausgleichskasse des Kantons Bern mit den Sozialdiensten. Dies ist in der Grafik nicht dargestellt). Die Ausgleichskasse des Kantons Bern richtet schliesslich die PV monatlich mit den Ergänzungsleistungen an die EL-Beziehenden aus, über welche es zur Krankenkasse kommt.

Beilage 5:

Programmbaum: Income

Es lassen sich grundsätzlich zwei Modelle für die Berechnung des Anspruchs unterscheiden:

- Der Kreis der Berechtigten wird durch die Festsetzung eines Mindestprozentsatzes ermittelt, den die Prämie gemessen am massgeblichen Einkommen erreichen muss. Überschreitet die Belastung durch die Prämie diese Grenze, dann besteht ein Anspruch auf PV (Prozentmodell).
- Das zweite Modell arbeitet mit Einkommensstufen. Fällt ein Haushalt in eine anspruchsberechtigte Einkommensklasse, dann erhält er einen fixen Betrag an PV (Stufenmodell) 1.

Der Kanton Bern sowie mit Ausnahme des Kantons Aargau alle untersuchten Vergleichskantone wenden ein Stufenmodell zur Anspruchsermittlung an. In den Kantonen werden unterschiedliche Einkommensgrundlagen zur Ermittlung beigezogen und die Abzugsmöglichkeiten sowie der Einbezug des Vermögens ist unterschiedlich geregelt. Daher sind direkte Vergleiche der massgebenden Einkommen zwischen den Kantonen oft nur unter mehreren Vorbehalten möglich. Die folgende Tabelle T 4.06², aus den Internetseiten des BAG über die kantonalen Obergrenzen zum massgebenden Einkommen ist unter dieser Einschränkung zu betrachten. Das massgebende Einkommen, ab welchem keine Subventionen ausbezahlt werden, liegt für eine alleinstehende Person im Aargau bei 24'800 Franken, im Kanton Basel Stadt bei 39'000. Wie schwierig vergleichbar die massgebenden Einkommen in den Kantonen sind, wird anhand des folgenden Beispiels deutlich:

Betrachtet man das massgebende Einkommen eines Haushaltes mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern, könnte man den Eindruck haben, dass im Aargau das Einkommen kleiner sein muss als im Kanton Bern, um eine PV zu erhalten (Im Aargau: 65'200.-, in Bern 67'000.-). In Beilage 8 ist jedoch ersichtlich, dass der Bruttolohn bei minimaler PV für denselben Haushalt im Aargau effektiv grösser ist (91'000.-) als in Bern (84'000.-).

**T 4.06 Kantonale Grenzbeträge für die Berechtigung: Massgebende Einkommen¹ 2007
Obergrenze des massgebenden Einkommens in Franken**

Kanton	Haushalts- vorstand alleinstehend/ alleinerziehend				Haushalts- vorstand verheiratet			
		Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder		3 Kinder	Keine Kinder	1 Kind
ZH	36'000	47'500	47'500	47'500	47'500	47'500	47'500	47'500
BE	36'200	50'500	60'500	70'500	47'000	57'000	67'000	77'000
BS	39'000	74'000	82'000	88'000	64'000	74'000	82'000	88'000
AG	24'800	32'000	39'300	46'600	50'700	57'900	65'200	72'500

Datenstand: 28.7.08

¹ Vgl. Balthasar A., Wirksamkeit, 2001, S. 40

² Quelle: BAG, Tabellen, 2007

Beilage 6

Programmbaum: Input: Finanzierung und Ausgaben

Finanzierung

Bis zur Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Die PV wird durch den Bund und die Kantone finanziert. Bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs 2008 wurden die Beiträge des Bundes unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft (zwischen 1997 und 2001 auch nach Prämienhöhe) auf die Kantone verteilt¹. Die Kantone mussten den Beitrag des Bundes global um mindestens die Hälfte des Bundesbeitrags aufstocken, wenn sie den Beitrag des Bundes ausschöpfen wollten. Die Kantone hatten jedoch die Möglichkeit, ihren Beitrag um maximal 50% zu kürzen, wenn die PV für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt war. Der entsprechende Bundesbeitrag wurde im Fall einer Reduktion des kantonalen Beitrags im gleichen Verhältnis gekürzt.

Das seit 1996 geltende KVG sah vor, dass die jährlichen Beiträge des Bundes an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes durch einen einfachen Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre festgesetzt werden.

Seit Einführung der NFA

Mit Inkrafttreten der NFA wurde die Finanzierung der PV zwischen Bund und Kantonen neu geregelt². Die Bundesbeiträge werden nicht mehr wie zuvor in Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt. Statt dessen wird ein Pauschalbetrag zugesprochen. Dieser entspricht 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anders ausgedrückt 25% der Gesundheitskosten für 30 % der Bevölkerung. Diese Änderungen des KVG und der Verordnung über den Bundesbeitrag zur PV in der Krankenversicherung (VPVK) traten per 1. Januar 2008 in Kraft.

¹ Vgl. BAG, Grafiken, S. 31.

² Vgl. Der Bundsrat, NFA, 2005

Ausgaben

Der Bundesbeschluss für das Jahr 2007 sah für die PV insgesamt 3'987 Millionen Franken vor, wobei der Bund 2'658 Millionen und die Kantone 1'329 Millionen Franken übernehmen sollten. Wie bereits erwähnt, konnten die Kantone ihren Betrag um 50% kürzen.

Von der Kürzungsmöglichkeit machten 2007 insgesamt 15 Kantone Gebrauch, so dass das tatsächliche Subventionsbudget mit 3'432 Millionen im Jahr 2007 (Bund und Kantone) um 13,9% niedriger ausfiel als das ursprüngliche Subventionsziel von 3'987 Millionen.

Reduktionsfaktor und Subventionen nach Reduktion nach Kantonen

Die folgende Tabelle (T 4.09)³ zeigt, dass die Kantone im Jahr 2007 in unterschiedlichem Ausmass von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, ihren Betrag zu kürzen. Während die Kantone Bern und Baselstadt auf eine Kürzung des Beitrages verzichteten, belief sich der Reduktionsfaktor des Kantons Zürich auf 17,3% und derjenige des Kantons Aargau auf 44,4%.

T 4.09 Reduktionsfaktor und Subventionen nach Reduktion nach Kantonen 2007

Kanton	Reduktionsfaktor	Bundesbeitrag Nach Reduktion in Fr.	Kantonsbeitrag nach Reduktion in Fr.	Subventions- Budget nach Reduktion in Fr. -	In % Total Beitrag vor Reduktion
ZH	17.3%	291'048'153	275'564'103	566'612'256	82.7%
BE	0.0%	392'653'719	121'100'438	513'754'157	100.0%
BS	0.0%	46'499'766	56'673'903	103'173'669	100.0%
AG	44.4%	104'873'637	62'926'363	167'800'000	55.6%
CH⁴	13.9%	2'303'346'298	1'128'839'836	3'432'186'134	86.1%

Datenstand : 15.10.08

³ Quelle: BAG, Tabellen, 2007

Ausgerichtete Leistungen nach Kantonen

Die im Jahr 2007 effektiv ausgerichteten Leistungen der Kantone beliefen sich auf 3'255 Millionen. Zusätzlich zahlten die Kantone 165 Millionen an noch ausstehenden Prämiensubventionen für Ansprüche aus dem Jahr 2006 und früher. Total wurden somit 2007 3'421 Millionen Franken ausbezahlt.

Tabelle T4.10 ⁴ zeigt die Leistungen der Kantone im Jahr 2007. Im Kanton Bern wurden effektiv PV im Umfang von rund 490 Millionen ausbezahlt (von Bund und Kanton), was gleichviel ist gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil des Kantons daran belief sich auf 23,6%. Pro Haushhalt wurde ein Betrag von 3'366 Franken geleistet, pro Bezüger ein Betrag von 1'515 Franken. Der höchste Kantonsanteil wird in Basel bezahlt (69,1%). Pro Bezüger wurde der höchste Betrag mit 2'604 ebenfalls im Kanton Basel Stadt bezahlt. Im schweizerischen Durchschnitt belief sich der Kantonsanteil an der PV auf 35,1%, die Leistung pro Haushalt auf 2'791 Franken und die Leistung pro Bezüger auf 1'506 Franken.

T 4.10 PV OKP ausgerichtete Leistungen nach Kantonen 2007

Kanton	Leistungen nach KVG für 2007 in Fr.	Leistungen nach KVG für 2006 und früher in Fr.	Total Leistungen * nach KVG ¹ in Fr.	Veränd. gegenüb. Vorjahr	* davon Anteil der Kantone in %	Total Leistungen pro Haushalt in Fr.	Total Leistungen pro Bezüger in Fr.
ZH	539'470'396	7'623'222	547'093'618	6.8%	48.6%	2'113	1'417
BE	432'105'562	56'966'049	489'071'611	0.0%	23.6%	3'366	1'515
BS	150'462'670	165'769	150'628'439	22.7%	69.1%	4'343	2'604
AG	158'762'054	6'917'007	165'679'061	9.6%	37.5%	2'774	1'101
CH	3'255'239'115	165'280'945	3'420'520'060	3.4%	35.1%	2'791	1'506

Datenstand : 15.10.08

Beilage 7:

Programmbaum: Output

In Tabelle 4.02¹ werden die Bezüger von PV im Jahr 2007 nach Geschlecht und Kantonen ausgewiesen und dargestellt, wie viele der PV beziehenden Personen Sozialhilfe und EL ausgerichtet erhalten. Im Kanton Bern bezogen 147'393 männliche und 175'377 weibliche Personen, somit total 322'770 Personen PV. Letzteres entsprach gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme um 18,4%. Von den 322'770 Personen bezogen 41'983 EL und 35'970 Sozialhilfe. Die Sozialhilfe und EL Beziehenden machten somit rund 24% der PV Beziehenden aus. Im Kanton Zürich liegt dieser Anteil ebenfalls bei rund 24%. Im Unterschied dazu machen die Sozialhilfe und EL Beziehenden im Kanton Aargau nur rund 11% aus, während dieser Anteil in Basel Stadt 44% ausmacht. Die rund 2,3 Millionen Beziehenden von PV verteilen sich auf etwa 1,2 Millionen Haushalte (vgl. Tabelle T. 4.04). Die separate Betrachtung nach Geschlecht zeigt eine etwas höhere Anzahl weiblicher als männlicher Beziehender.

T 4.02 Anzahl Bezüger nach Geschlecht und Kantonen 2007

Kanton	Bezüger ¹		Total Personen	Veränd. gegenüber Vorjahr	davon Ergänzungs-Leistungs-Bezüger	davon Sozialhilfe-Bezüger	davon Bezüger, deren OKP Prämien vollumfänglich verbilligt werden
	Männliche Personen	Weibliche Personen					
ZH	176'113	209'844	385'957	-1.8%	46'571	45'969	92'540
BE	147'393	175'377	322'770	18.4%	41'983	35'970	35'970
BS	26'854	30'986	57'840	-2.3%	13'353	11'995	571
AG	71'560	78'963	150'523	0.0%	15'991	-	3'078
CH	1'055'968	1'215'982	2'271'950	4.3%	-	-	-

Datenstand: 28.7.08

1) Anzahl Personen, an welche im Berichtsjahr Subventionen nach KVG ausgerichtet wurden.

Wie T 4.04² zeigt, sind mehr als die Hälfte aller subventionierten Haushalte Einpersonenhaushalte. Alleinerziehende Personen mit einem oder mehreren Kindern machten im Kanton Bern rund 10% der PV beziehenden Haushalte aus, im Kanton Zürich 6,5%, im Kanton Basel Stadt 7,5% und im Aargau 8.8%.

¹ Quelle: BAG, Tabellen, 2007

² Quelle: BAG, Tabellen, 2007

T 4.04 Anzahl subventionierte Haushalte ¹ nach Haushaltsgrosse und Kantonen 2007

Kanton	Haushaltsgrosse gemäss Anzahl Haushaltsmitglieder					Haushalte Total	Veränd. gegen- über Vorjahr	davon alleinerziehende- Haushalte ²
	1 Person	2 Perso- nen	3 Perso- nen	4 Perso- nen	5 Personen und mehr			
ZH	192'054	33'278	14'303	13'124	6'127	258'886	-1.8%	17'730
BE	89'447	22'149	11'340	13'896	8'464	145'296	1.8%	14'606
BS	23'094	5'238	2'777	2'460	1'118	34'687	-2.9%	2'616
AG	24'918	11'279	7'010	10'738	5'789	59'734	3.0%	5'236
CH	728'906	196'485	109'600	124'380	66'065	1'225'436	3.6%	111'429

Datenstand: 28.7.08

1) Anzahl subventionierte Haushalte im Sinne der kantonalen Regelungen zur PV.

2) Alleinerziehende Personen mit einem oder mehreren Kindern.

Aus T.05³ ist ersichtlich, dass im Kanton Bern im Jahr 2007 41'539 Haushalte eine PV in Höhe von 601 bis 1'200 Franken erhielten; weitere 40'670 Haushalte empfangen einen Betrag von bis zu 600 Franken. Im Kanton Zürich erhielten die meisten Haushalte, welche in den Genuss der PV kamen, nämlich 84'158 Haushalte, einen Betrag zwischen 1'201 und 2'400 Franken. Weitere 76'307 Haushalte erhielten zwischen 601 und 1'200 Franken. Im Kanton Basel Stadt hingegen lag der am häufigsten für Haushalte ausbezahlte Betrag über 4'800 Franken, im Aargau zwischen 2'401 und 3'600 Franken.

T 4.05 Anzahl subventionierte Haushalte ¹ nach ausbezahltem Jahresbetrag und Kantonen 2007

Kanton	Ausbezahlter Jahresbetrag							Haushalte Total
	1 - 600 Fr.	601 - 1'200 Fr.	1'201 - 2'400 Fr.	2'401 - 3'600 Fr.	3'601 - 4'800 Fr.	mehr als 4'800 Fr.	Jahres- betrag unbekannt	
ZH	30'479	76'307	84'158	29'371	29'149	8'672	750	258'886
BE	40'670	41'539	38'294	15'320	5'949	3'524		145'296
BS	5'507	3'148	4'978	4'829	5'323	10'813	89	34'687
AG	4'541	7'472	17'155	19'651	5'060	5'855		59'734
CH	178'581	253'082	354'607	202'061	123'575	108'067	5'463	1'225'436

Datenstand: 28.7.08

1) Anzahl subventionierte Haushalte im Sinne der kantonalen Regelungen zur PV.

³ Quelle: BAG, Tabellen, 2007

Tabelle T 4.11⁴ zeigt, dass die schweizerische Bezügerquote bei 29,8% der mittleren Wohnbevölkerung⁵ liegt. In den Kantonen schwanken diese Anteile. Bern, Zürich und Basel Stadt weisen mittlere Bezügerquoten von 33,3%, 29,2% und 30,5% auf, während die Bezügerquote im Aargau mit 26% unter dem schweizerischen Mittel liegen. Im schweizerischen Durchschnitt erhalten rund 39% der Haushalte eine PV.

T 4.11 Bezügerquoten nach Geschlecht und Kantonen und begünstigte Haushalte in %									2007
Kanton	Mittlere Wohnbevölkerung ¹			Bezügerquoten (approximativ) ²			Privat- haushalte Total ³ 2000	Begünstigte Haushalte in % ⁴ (approximativ)	
	Männliche	Weibliche	Total	Männliche	Weibliche	Total			
	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen			
ZH	653'787	669'055	1'322'842	26.9%	31.4%	29.2%	567'573	46%	
BE	473'354	496'553	969'907	31.1%	35.3%	33.3%	415'901	35%	
BS	90'434	99'343	189'777	29.7%	31.2%	30.5%	95'999	36%	
AG	289'361	289'429	578'790	24.7%	27.3%	26.0%	224'128	27%	
CH	3'748'587	3'870'012	7'618'599	28.2%	31.4%	29.8%	3'115'399	39%	

Datenstand : 13.10.08

Quelle: BFS Sektion Bevölkerungsentwicklung

1) Durchschnittliche Wohnbevölkerung in einem bestimmten Gebiet nach wirtschaftlichem Wohnsitz (BFS).

2) Anzahl Personen in % der mittleren Wohnbevölkerung des Berichtsjahres.

Die Quote ist approximativ und mit Vorsicht zu behandeln, weil die Wohnbevölkerung (gemäss der Definition des BFS) von der Zahl der OKP -Versicherten abweichen kann, die theoretisch einen Anspruch auf PV haben könnten.

3) Gemäss eidgenössischer Volkszählung 2000.

4) Die Zahlen sind nur begrenzt vergleichbar, da

- Vergleich der Zahlen dieses Jahres mit den Haushalten von 2000,
- unterschiedliche Definition des Begriffes Haushalt.

⁴ Quelle: BAG, Tabellen, 2007

Beilage 8

Programmbaum: Outcome

Bisherige Forschungsergebnisse:

In den Jahren 1998, 2000, 2002, 2004 und 2007 hat das BAG Studien über die sozialpolitische Wirksamkeit der PV in Auftrag gegeben¹. Ausgangspunkt dieser Studien bildete das in der bundesrätlichen Botschaft zur Revision der Krankenversicherung vom November 1991 genannte Kriterium, dass die Prämienbelastung eines Haushaltes nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz des steuerbaren Einkommens betragen darf. In allen Kantonen wurde für verschiedene Fallbeispiele (Rentenbeziehende, Einelternfamilie, Mittelstandsfamilie, Grossfamilie und Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung untersucht, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens nach Abzug der PV auf die verbleibende Krankenversicherungsprämie entfällt.

Ergebnis: Das System der PV ist ein wirksames Mittel und ein soziales Korrektiv für die ansonsten geltende Einheitsprämie.

Detaillierte Angaben zur Belastung der Haushalte durch die PV finden sich in den Internetseiten des BAG:

„Methodik

Damit die sozialpolitische Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung beurteilt und zwischen den Kantonen verglichen werden kann, wird die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Prämienbelastung in \% des verfügbaren Einkommens} = \frac{\text{Mittlere Krankenkassenprämie - PV}}{\text{Nettolohn - Steuern}}$$

Durch den Einbezug der Steuerbelastung, wird die unterschiedliche sozialpolitische Ausgestaltung der kantonalen Steuergesetze berücksichtigt. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es aus sozialpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung ist, welchen Anteil ein Haushalt nach Abzug der Steuern unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufwenden muss.

Die Berechnungen beruhen auf einem von Interface Politikstudien bereitgestellten Modell, mit dem die Höhe der Steuerbelastung, das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen sowie die Höhe der Prämienverbilligung für variierende Einkommen dargestellt werden. Analysiert werden fünf Haushaltstypen; auf ein Mengengerüst zum Modell wird verzichtet. Ausgangslage aller Berechnungen ist der Bruttolohn (ohne Familienzulagen), welcher 13 Monatslöhne beinhaltet. Von diesem wurden die Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die berufliche Vorsorge (BVG) gemäss den geltenden Beitragssätzen mit Berücksichtigung des Koordinationsabzugs abgezogen. Nach Abzug der Sozialleistungen wurden die kantonal unterschiedlichen Familienzulagen addiert. Dadurch ergibt sich der Nettolohn. Von diesem wurden auf der Grundlage der kantonalen Steuergesetze sowie den Regeln über die Bundessteuern das Nettoeinkommen, das Reineinkommen und das steuerbare Einkommen berechnet. Auf der Basis der verschiedenen

¹ Vgl. Balthasar A., Wirksamkeit, 2007, S.1

Einkommensgrössen wurden in einem weiteren Schritt die Steuerbelastung und das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen bestimmt.²

Prämienbelastung

Haushaltstyp: Alleinstehende Rentnerin im AHV-Alter³

Kanton	Belastung bei maximaler Prämienverbilligung	Renteneinkommen bei maximaler Prämienverbilligung	Belastung bei minimaler Prämienverbilligung	Renteneinkommen bei minimaler Prämienverbilligung
ZH	-	-	-	-
BE	12.7%	34'000	12.6%	40'000
BS	12.3%	34'000	13.6%	41'000
AG	-	-	-	-

Haushaltstyp: Zwei Erwachsene mit zwei Kindern (3½ und 5 Jahre)⁴

Kanton	Belastung bei maximaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei maximaler Prämienverbilligung	Belastung bei minimaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei minimaler Prämienverbilligung
ZH	10.3%	54'000	15.1%	74'000
BE	12.6%	57'000	14.7%	84'000
BS	6.8%	48'000	15.6%	89'000
AG	8.6%	54'000	10.2%	91'000

² BAG, PV, 2009

³ Quelle: BAG, PV, 2009

⁴ Quelle: BAG, PV, 2009

Haushaltstyp: Alleinerziehende mit zwei Kindern (3½ und 5 Jahre)⁵

Kanton	Belastung bei maximaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei maximaler Prämienverbilligung	Belastung bei minimaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei minimaler Prämienverbilligung
ZH	7.2%	46'000	9.2%	71'000
BE	8.0%	50'000	9.6%	75'000
BS	3.7%	41'000	10.0%	81'000
AG	7.0%	51'000	8.6%	59'000

Haushaltstyp: Zwei Erwachsene mit vier Kindern (3½, 5, 8 und 10 Jahre)⁶

Kanton	Belastung bei maximaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei maximaler Prämienverbilligung	Belastung bei minimaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei minimaler Prämienverbilligung
ZH	9.0%	72'000	14.5%	88'000
BE	10.3%	67'000	14.0%	103'000
BS	5.6%	58'000	16.4%	95'000
AG	6.9%	61'000	9.3%	117'000

Haushaltstyp: Zwei Erwachsene, ein Kind, eine junge erwachsene Person (16 und 20 Jahre)⁷

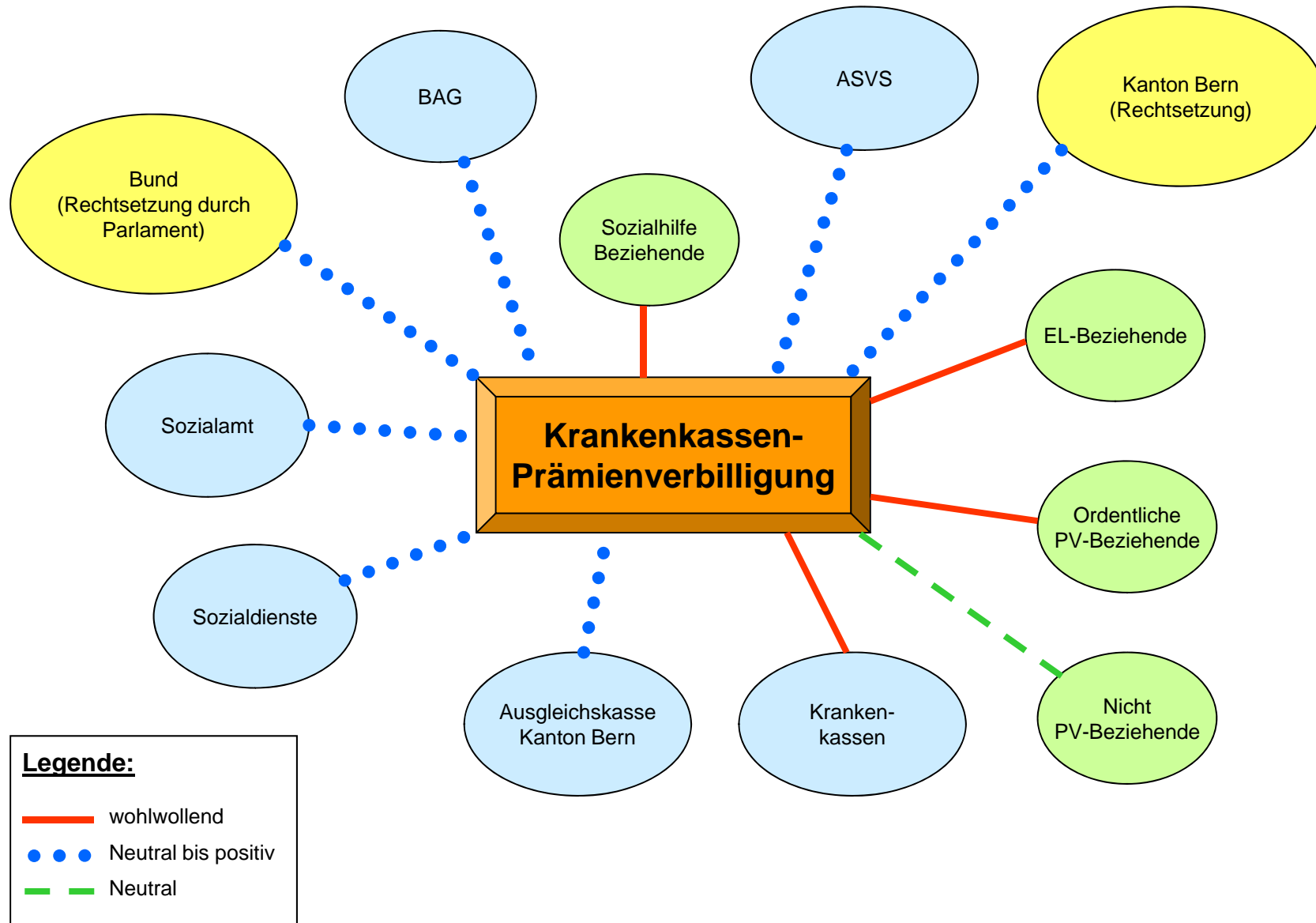
Kanton	Belastung bei maximaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei maximaler Prämienverbilligung	Belastung bei minimaler Prämienverbilligung	Bruttolohn bei minimaler Prämienverbilligung
ZH	14.6%	54'000	15.8%	74'000
BE	14.7%	58'000	18.1%	83'000
BS	9.1%	48'000	18.1%	96'000
AG	8.4%	54'000	10.4%	111'000

⁵ Quelle: BAG, PV, 2009

⁶ Quelle: BAG, PV, 2009

⁷ Quelle: BAG, PV, 2009

Beilage 9 A: Kartographische Erwartungsanalyse



Beilage 9 B

Kartografische Erwartungsanalyse

Politische Instanzen: Bund und Kanton

Den grössten Einfluss auf die PV haben **Bund** und **Kanton** über die Gesetzgebung. Sie stehen der PV neutral bis positiv gegenüber. Der Bund erlässt die grundsätzlichen Gesetze auf Bundesebene, während der Kanton über die Rechtsetzungskompetenz bei der Ausgestaltung verfügt. Auch stammen die Gelder für die PV ungefähr zur Hälfte vom Bund und vom Kanton.

Die PV ist das soziale Korrektiv zur Kopfprämie. Sie soll die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen fördern. Dies ist die Erwartung, mit welcher die PV auf politischer Ebene eingeführt worden ist. Auch ist es der Wille bzw. die Erwartung der politischen Instanzen, dass die Anspruchsberechtigten die PV zeitnah erhalten.

Offenbar bestand die Befürchtung bei Einführung der PV, dass die Anspruchsberechtigten das Geld nicht zeitnah erhalten könnten. Deshalb wurde im Artikel 65 Absatz 3 KVG ausdrücklich festgehalten, dass zur Anspruchsermittlung die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden sollen und dass die Auszahlung so erfolgen soll, dass die anspruchsberechtigten Personen der Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Verwaltung: Kanton und Bund

Das **Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)** ist vom Kanton Bern mit der Ausrichtung der ordentlichen PV betraut. Ausserdem erarbeitet das ASVS die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene. Es verfügt über deutlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die PV als das **Bundesamt für Gesundheit (BAG)**, welches in erster Linie rechtliche Grundlagen erarbeitet und statistische Informationen sammelt, jedoch keine Aufsichtsfunktion innehat.

Das **ASVS** ist bestrebt, den gesetzlichen Auftrag so effizient (kostengünstig) wie möglich zu erfüllen und hat die Erwartung, dass die getroffenen Regelungen und Massnahmen diesem Ziel dienen. Dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn die Ausrichtung der PV trotz Anspruchsberechtigung nicht oder zu spät erfolgen würde. Der getriebene Aufwand für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sollte sich in dem Sinne lohnen, dass die Versicherten zeitnah in den Genuss der PV kommen. Das ASVS hat ein finanzielles Interesse daran, der Verschuldung der Versicherten bzw. dem Eintritt der Versicherten in die Sozialhilfe entgegenzuwirken.

Das **BAG** hat die Förderung der Gesundheit aller in der Schweiz lebenden Menschen zum Ziel. Es will die Menschen befähigen, ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit wahrzunehmen. Zudem strebt es an, dass Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz sowie Heilung und Linderung von Krankheiten und Unfällen ganzheitlich und konsistent im Hinblick auf den grösstmöglichen Gesundheitsgewinn für alle realisiert werden. Daher liegt es im Interesse des BAG, den Leistungsaufschub der Krankenkassen, der bei Nicht-Bezahlung der Krankenkassenprämien droht, zu verhindern. Da die Ausrichtung der PV den Versicherten hilft, die Krankenkassenprämien zu bezahlen, dient sie im weiteren Sinne auch der Gesundheitsförderung.

Verwaltung: Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt in ihren Richtlinien, welche im Kanton Bern verbindlich erklärt worden sind (Art. 8 der Sozialhilfeverordnung), dass die medizinische Grundversorgung von der Sozialhilfe übernommen werden soll. Das **Sozialamt** ist auf kantonaler Ebene administrativ mit der Ausrichtung der Sozialhilfe betraut, während die **Sozialdienste** die auf Gemeindeebene oder auf regionaler Ebene tätigen Ausführungsorgane sind. Anliegen von Sozialamt und Sozialdiensten ist es somit, der wirtschaftlich sehr schwachen Bevölkerungsgruppe der Sozialhilfe Beziehenden die medizinische Grundversorgung zu ermöglichen. In diesem Sinne stehen Sozialamt und Sozialdienste der PV neutral bis positiv gegenüber.

Die **Ausgleichskasse** des Kantons Bern richtet die PV an die Ergänzungsleistung (EL)-Beziehenden aus. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Die kantonale Ausgleichskasse, deren Aufgabe es ist, die Ergänzungsleistungen auszurichten, steht der PV neutral bis positiv gegenüber.

Sozialhilfe und EL beziehende Personen sind zwar weniger einflussreich in Bezug auf die PV, haben jedoch grosse Erwartungen und sind der PV gegenüber sehr wohlwollend eingestellt, da diese ihnen hilft, die medizinische Versorgung aufrechtzuerhalten bzw. die Krankenkassenprämien zu bezahlen.

Die **Krankenkassen** sind gegenüber der PV positiv bzw. wohlwollend eingestellt, da ihr diese hilft, Einnahmenausfälle zu minimieren. Sie sind insbesondere daran interessiert, dass die PV direkt an sie erfolgt und zeitnah ausgerichtet wird.

Ordentliche PV beziehende Versicherte sind der PV gegenüber sehr wohlwollend eingestellt, da diese ihnen hilft, die Krankenkassenprämien zu bezahlen, so dass mehr Mittel für andere Zwecke ausgegeben werden können. Wird die PV nicht zeitnah ausgerichtet, kann dies zur Folge haben, dass sie entweder die Prämien nicht bezahlen und sich somit bei der Krankenkasse verschulden oder dass sie einen Kredit aufnehmen und sie somit bei einem Finanzinstitut Schulden machen, um die Zahlung an die Krankenkasse leisten zu können. Möglicherweise erfolgt der Eintritt in die Sozialhilfe.

Während die Ausgaben für die ordentliche PV in den letzten Jahren stabil blieben, stiegen die Kosten für die Sozialhilfe- und EL- Beziehenden. Für diese Entwicklung ist einerseits die Mengenausweitung, d.h. die in den letzten Jahren wachsende Zahl der Sozialhilfe- und EL-Beziehenden verantwortlich. Andererseits führt der kontinuierliche Anstieg der Krankenkassenprämien zu jährlich höheren Kosten. Im Falle der Sozialhilfe- und EL-Beziehenden wird diese Teuerung zu hundert Prozent dem Budget der PV belastet. Dadurch stehen für die ordentliche PV immer weniger Mittel zur Verfügung. Im Falle der Sozialhilfe sind allerdings entsprechende Massnahmen ergriffen worden (Anreize, sich günstig zu versichern).

Bürger, welche nicht PV beziehen, stehen dem Programm der PV etwas distanzierter gegenüber und sind neutral eingestellt. Sie haben keinen direkten eigenen Vorteil. Sie sind daran interessiert, dass die Mittel, die für die PV zur Verfügung stehen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingesetzt werden und nicht Versicherte profitieren, die keinen Anspruch haben. Sie erwarten, dass die Umsetzung der Aufgabe effizient, d. h. kostengünstig erfolgt.

Zeitplan Vollzug Prämienverbilligung Bern

Beilage 10

Verfahren	2008	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09
Automatisches Verfahren (95%)	Einkommen			Steuererklärung		def. Steuerveranlagung: Mai bis November 09 (Mai: 50-60%); Anspruchsermittlung 18. Mai	PV auf individuelles Konto am 9.6., rückwirkend für den Zeitraum ab Januar	PV über Krankenkasse: 1.7., ab Juli			
Antragsverfahren		Antrag	Prüfung des Antrags (3-4 Monate)	Meldung an Krankenkasse (20. des Monats)			Rechnung ab Juli verbilligt und rückwirkend ab Januar Gutschrift				
Vorläufige Einstellung der Prämienverbilligung	Beispiel 1			prov. Steuerveranlagung		18. Mai Neuberechnung Anspruch, Meldung an Krankenkasse (ordentliche Ermittlung)	Anpassung bzw. Wegfall PV				
	Beispiel 2					prov. Steuerveranlagung (Basis: Einkommen 2008)		Anpassung bzw. Wegfall PV	def. Steuerveranlagung		Anpassung bzw. Wegfall PV bzw. Korrektur der Anpassung vom Juli

Zeitplan Vollzug Prämienverbilligung Zürich

Beilage 11

Verfahren	2008	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Jan 10	Feb 10	Mrz 10	Apr 10	Mai 10	Jun 10	Jul 10	
	Ein- kommen			Steuer- erklärung		def. Steuerver- anlagung: Mai bis Dezember 09 bzw. Februar 2010															
ordentliches Verfahren		def. Steuerveranlagung (Einkommen 2007): 80-85%, sonst Einkommen 2006. Datenlieferung aller anspruchsberechtigten Personen durch Gemeinde anhand steuerbarem Einkommen 2007 (1 Monat) an SVA bis Ende Januar			April und Mai: Anträge ver- schicken		Juni und Juli: Rücksendung der Anträge durch die Berechtigten			Mitte Septem- ber Mitteilung an Kranken- kasse (90%)				Anspruchs- berechtigter erhält PV		Zahlung an Kranken- kasse März oder April					
Antrag bei Änderung der familiären oder finanziellen verhältnisse		Änderung fam. Verhältnisse																		def. Steuer- veran- lagung: Mai, Antrag geprüft	PV

Zeitplan Vollzug Prämienverbilligung Basel Stadt

Beilage 12

Verfahren	2008	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09
	Einkommen			Steuer- erklärung		def. Steuerveranlagung: Mai bis Dezember 09 bzw. Februar 2010	Meldung Steuerveranlagun g (30 Tage)		
Neuanmeldung		Antrag	Prüfung des Antrags anhand Steuerdaten 2007 (1-3 Monate)	Meldung an Kranken- kasse (20. des Monats), Anspruchs- verfügung		Rechnung für Mai verbilligt und rückwirkend für Februar, März und April Gutschrift			
Laufender Fall (PV besteht bereits)						def. Steuerveranlagung: Mai bis Dezember 09 bzw. Februar 2010	Neuberechnung Anspruch, Meldung an Krankenkasse, Anspruchsver- fügung		PV und allfällige Gutschrift

Zeitplan Vollzug Prämienverbilligung Aargau

Beilage 13

Verfahren	2008	Dez 08	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Jan 10
ordentliches Verfahren		def. Steuer- veranlagung (Einkommen 2007)	Regierungsrat legt Richtprämie fest, kantonales Steueramt berechnet, wer möglicherweise Anspruch hat	Kantonales Steueramt sendet Adressen der möglicherweise Berechtigten an SVA, Mitteilung an diese Personen mittels Formular und Merkblatt			spätester Termin für Antrag bei Gemeinde- zweigstelle der SVA: 31. Mai	Antrag wird geprüft auf Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben und innert Wochenfrist an SVA geschickt.				Verarbei- tung des Antrags durch SVA	Mitteilung an Kranken- kasse, Mitteilung der Kranken- kasse an berechtigte Personen		Zahlung PV (1 Jahr lang)
Antrag bei Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse			Änderung fam. Verhältnisse, z. B. Geburt eines Kindes	Prüfung Antrag und Zahlung der PV an Berechtigte innert 0 Tagen bis zu 3 Monaten											

Beilage 15

Fragen an das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern

Dieser Fragebogen wurde absichtlich als Word-Dokument gestaltet. Bitte nehmen Sie sich die Freiheit, Ihre Antworten direkt im Anschluss an die Fragen einzufügen.

Präzisierung: Unter Feststellung der Anspruchsberechtigung wird verstanden:

- Feststellen des Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen eines veränderten Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen des Endes des Anspruchs auf PV.

- 1) Wie oft werden die Steuerdaten pro Jahr übernommen und verarbeitet?
Welches sind die Termine? (Zeiträume)
- 2) In welchem Zeitrahmen liegt die definitive Steuerveranlagung vor?
Wie hoch schätzen Sie den ungefähren Anteil an definitiven Veranlagungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt des Termins/der Termine für die Übernahme der Steuerdaten?
- 3) Wieviel Zeit benötigen Sie vom Zeitpunkt der Übernahme der Steuerdaten an für die Feststellung der Anspruchsberechtigung
- 4) Was sind die Gründe für diesem Zeitraum?
- 5) Wieviel Zeit benötigen Sie vom Zeitpunkt der Feststellung der Anspruchsberechtigung bis zur Auszahlung der Prämienverbilligung?
- 6) Was sind die Gründe für diesem Zeitraum?
- 7) Wie oft und zu welchen Terminen werden Änderungen in den Steuerdaten zur Feststellung der Anspruchsberechtigung verarbeitet?
- 8) Wie oft und zu welchen Terminen werden Änderungen in den familiären Verhältnissen zur Feststellung der Anspruchsberechtigung verarbeitet?
- 9) Wie, wie oft, und wann erfolgt der Datenaustausch mit den Krankenkassen?
- 10) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für das laufende Kalenderjahr?
- 11) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für Vorjahre?
- 12) Wieviele Tage benötigen Sie ab Eingang eines Antrages bis zur Feststellung der Anspruchsberechtigung?
- 13) Wieviele Tage dauert es ab Feststellung des Anspruchs einer Person bis zur Auszahlung/Veränderung/Einstellung der Prämienverbilligung?
- 14) In welcher Frequenz werden die PV an die Krankenkassen ausbezahlt?
- 15) Nach welchem Modus werden Beträge, die nicht über die Krankenkasse laufen, ausbezahlt?
- 16) Wieviel Personal bzw. Stellenprozente werden für den Vollzug der Prämienverbilligung eingesetzt?
- 17) Welche Kosten (aufgeteilt in Personal- IT- und übrige Kosten) entstehen dem Kanton und speziell dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht durch den Vollzug der Prämienverbilligung?
- 18) Welche Änderungen in der Praxis der PV sind in den letzten zwei Jahren erfolgt und welche zeichnen sich für die Zukunft ab?
- 19) Wieviele Prozent der gestellten Anträge werden abgelehnt?

- 20) Welches sind die Kategorien der Personen die Antrag stellen müssen (z. B. Quellenbesteuerte) oder Antrag stellen können?
- 21) Gibt es für diese Besonderheiten beim Vollzug der Prämienverbilligung?
- 22) Wie verteilen sich die Anträge zahlenmässig auf die Kategorien?
- 23) Wird der Anspruch auf Prämienverbilligung im folgenden Jahr automatisch erneuert?
- 24) Gibt es Spezialfälle, die bisher nicht angesprochen wurden
- 25) Gibt es Erläuterungen, welche für das Verständnis für den Vollzug der Prämienverbilligung wichtig sind, die bisher nicht angesprochen wurden

Beilage 16

Fragen an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich

Dieser Fragebogen wurde absichtlich als Word-Dokument gestaltet. Bitte nehmen Sie sich die Freiheit, Ihre Antworten direkt im Anschluss an die Fragen einzufügen.

Präzisierung: Unter Feststellung der Anspruchsberechtigung wird verstanden:

- Feststellen des Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen eines veränderten Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen des Endes des Anspruchs auf PV.

- 1) Wie oft werden die Steuerdaten pro Jahr durch die Wohngemeinden übernommen und verarbeitet?
Welches sind die Termine? (Zeiträume)
- 2) In welchem Zeitrahmen liegt die definitive Steuerveranlagung vor?
Wie hoch schätzen Sie den ungefähren Anteil an definitiven Veranlagungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt des Termins/der Termine für die Übernahme der Steuerdaten?
- 3) Wieviel Zeit benötigen die Gemeinden vom Zeitpunkt der Übernahme der Steuerdaten an für die Feststellung der möglicherweise bestehenden Anspruchsberechtigung
- 4) Was sind die Gründe für diesen Zeitraum?
- 5) Wieviel Zeit benötigen die Gemeinden vom Zeitpunkt der Feststellung der Anspruchsberechtigung bis zur Mitteilung an die Sozialversicherungsanstalt?
- 6) Was sind die Gründe für diesem Zeitraum?
- 7) Wieviel Zeit vergeht in der Regel seit der Benachrichtigung durch die Gemeinden über die Anspruchsberechtigten bis zur Mitteilung an die Anspruchsberechtigten durch die Sozialversicherungsanstalt?
- 8) Wie lange dauert es in der Regel vom Zeitpunkt der Mitteilung an die Berechtigten bis zur Einreichung des Antrags?
- 9) Wie oft und zu welchen Terminen werden Änderungen in den Steuerdaten zur Feststellung der Anspruchsberechtigung verarbeitet?
- 10) Wie oft und zu welchen Terminen werden Änderungen in den familiären Verhältnissen zur Feststellung der Anspruchsberechtigung verarbeitet?
- 11) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für das laufende Kalenderjahr?
- 12) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für Vorjahre?
- 13) Wieviele Tage benötigen Sie ab Eingang eines Antrages bis zur Feststellung der Anspruchsberechtigung?
- 14) Wie, wie oft, und wann erfolgt der Datenaustausch mit den Krankenkassen?
- 15) Wieviele Tage dauert es ab Feststellung des Anspruchs einer Person bis zur Auszahlung/Veränderung/Einstellung der Prämienverbilligung?
- 16) In welcher Frequenz werden die PV an die Krankenkassen ausbezahlt?
- 17) Nach welchem Modus werden Beträge, die nicht über die Krankenkasse laufen, ausbezahlt?
- 18) Wieviel Personal bzw. Stellenprozente werden für den Vollzug der Prämienverbilligung eingesetzt?

- 19) Welche Kosten (aufgeteilt in Personal- IT- und übrige Kosten) entstehen dem Kanton bzw. der Sozialversicherungsanstalt durch den Vollzug der Prämienverbilligung?
- 20) Welche Änderungen in der Praxis der PV sind in den letzten zwei Jahren erfolgt und welche zeichnen sich für die Zukunft ab?
- 21) Gemäss unserer Information gilt: Weicht im Auszahlungsjahr 2010 das steuerbare Gesamteinkommen (massgebend sind die Steuerdaten 2009, welche auf dem Einkommen 2008 beruhen) von den am Stichtag (1.1.2009) ermittelten Steuerdaten ab, und liegt das steuerbare Gesamteinkommen innerhalb der Berechtigungsgrenze, kann bei der Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung einer PV eingereicht werden. Was bedeutet massgebend?
- 22) Welches sind die Kategorien der Personen die Antrag stellen müssen (z. B. Quellenbesteuerte) oder Antrag stellen können?
- 23) Wieviele Personen, welche einen Antrag auf PV zugestellt erhalten, verzichten auf die Einreichung des Antrags? Wieviel macht dies aus in Prozenten der Personen, welche einen Antrag zugestellt erhalten haben?
- 24) Wieviele Prozent der gestellten Anträge werden abgelehnt?
- 25) Wie verteilen sich die Anträge zahlenmässig auf die Kategorien?
- 26) Wird der Anspruch auf Prämienverbilligung im folgenden Jahr automatisch erneuert?
- 27) Gibt es Spezialfälle, die bisher nicht angesprochen wurden
- 28) Gibt es Erläuterungen, welche für das Verständnis für den Vollzug der Prämienverbilligung wichtig sind, die bisher nicht angesprochen wurden

Beilage 17

Fragen an das Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt

Dieser Fragebogen wurde absichtlich als Word-Dokument gestaltet. Bitte nehmen Sie sich die Freiheit, Ihre Antworten direkt im Anschluss an die Fragen einzufügen.

Präzisierung: Unter Feststellung der Anspruchsberechtigung wird verstanden:

- Feststellen des Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen eines veränderten Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen des Endes des Anspruchs auf PV.

- 1) In welchem Zeitrahmen liegt die definitive Steuerveranlagung vor?
- 2) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für das laufende Kalenderjahr?
- 3) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für Vorjahre?
- 4) Wieviele Tage benötigen Sie ab Eingang eines Antrages bis zur Feststellung der Anspruchsberechtigung?
- 5) Was sind die Gründe für diesem Zeitraum?
- 6) Wieviele Tage dauert es ab Feststellung des Anspruchs einer Person bis zur Auszahlung/Veränderung/Einstellung der Prämienverbilligung?
- 7) Wie, wie oft, und wann erfolgt der Datenaustausch mit den Krankenkassen?
- 8) In welcher Frequenz werden die PV an die Krankenkassen ausbezahlt?
- 9) Nach welchem Modus werden Beträge, die nicht über die Krankenkasse laufen, ausbezahlt?
- 10) Wieviel Personal bzw. Stellenprozente werden für den Vollzug der Prämienverbilligung eingesetzt?
- 11) Welche Kosten (aufgeteilt in Personal- IT- und übrige Kosten) entstehen dem Kanton bzw. dem Amt für Sozialbeiträge durch den Vollzug der Prämienverbilligung?
- 12) Welche Änderungen in der Praxis der PV sind in den letzten zwei Jahren erfolgt und welche zeichnen sich für die Zukunft ab?
- 13) Wieviele Prozent der gestellten Anträge werden abgelehnt?
- 14) Wird der Anspruch auf Prämienverbilligung im folgenden Jahr automatisch erneuert?
- 15) Gibt es Spezialfälle, die bisher nicht angesprochen wurden
- 16) Gibt es Erläuterungen, welche für das Verständnis für den Vollzug der Prämienverbilligung wichtig sind, die bisher nicht angesprochen wurden

Beilage 18

Fragen an die SVA des Kantons Aargau

Dieser Fragebogen wurde absichtlich als Word-Dokument gestaltet. Bitte nehmen Sie sich die Freiheit, Ihre Antworten direkt im Anschluss an die Fragen einzufügen.

Präzisierung: Unter Feststellung der Anspruchsberechtigung wird verstanden:

- Feststellen des Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen eines veränderten Anspruchs auf Prämienverbilligung
- Feststellen des Endes des Anspruchs auf PV.

- 1) Wie oft werden die Steuerdaten pro Jahr übernommen und für die Feststellung der Anspruchsberechtigung verarbeitet? Welches sind die Termine? (Zeiträume)
- 2) Werden die Steuerdaten von den Gemeinden oder von der kantonalen Steuerbehörde erhoben?
- 3) In welchem Zeitrahmen liegt die definitive Steuerveranlagung vor?
Wie hoch schätzen Sie den ungefähren Anteil an definitiven Veranlagungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt des Termins/der Termine für die Übernahme der Steuerdaten?
- 4) Wieviel Zeit wird benötigt vom Zeitpunkt der Übernahme der Steuerdaten an für die Feststellung der Anspruchsberechtigung
- 5) Was sind die Gründe für diesem Zeitraum?
- 6) Wieviel Zeit vergeht von der Feststellung der Anspruchsberechtigung bis zur Mitteilung an die Anspruchsberechtigten?
- 7) Was sind die Gründe für diesem Zeitraum?
- 8) Wie lange dauert es in der Regel vom Zeitpunkt der Mitteilung an die Berechtigten bis zur Einreichung des Antrags?
- 9) Wie oft und zu welchen Terminen werden Änderungen in den Steuerdaten zur Feststellung der Anspruchsberechtigung verarbeitet?
- 10) Wie oft und zu welchen Terminen werden Änderungen in den familiären Verhältnissen zur Feststellung der Anspruchsberechtigung verarbeitet?
- 11) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für das laufende Kalenderjahr?
- 12) Welche Fristen bestehen für die Antragsstellung für Vorjahre?
- 13) Wieviele Tage benötigen Sie ab Eingang eines Antrages bis zur Feststellung der Anspruchsberechtigung?
- 14) Wie, wie oft, und wann erfolgt der Datenaustausch mit den Krankenkassen?
- 15) Wieviele Tage dauert es ab Feststellung des Anspruchs einer Person bis zur Auszahlung/Veränderung/Einstellung der Prämienverbilligung?
- 16) In welcher Frequenz werden die PV an die Krankenkassen ausbezahlt?
- 17) Nach welchem Modus werden Beträge, die nicht über die Krankenkasse laufen, ausbezahlt?
- 18) Wieviel Personal bzw. Stellenprozente werden für den Vollzug der Prämienverbilligung eingesetzt?
- 19) Welche Kosten (aufgeteilt in Personal- IT- und übrige Kosten) entstehen dem Kanton bzw. der SVA durch den Vollzug der Prämienverbilligung?

- 20) Welche Änderungen in der Praxis der PV sind in den letzten zwei Jahren erfolgt und welche zeichnen sich für die Zukunft ab?
- 21) Welches sind die Kategorien der Personen, die Antrag stellen müssen (z. B. Quellenbesteuerte)?
- 22) Wieviele Personen, welche einen Antrag auf PV zugestellt erhalten, verzichten auf die Einreichung des Antrags? Wieviel macht dies aus in Prozenten der Personen, welche einen Antrag zugestellt erhalten haben?
- 23) Welches sind die Kategorien der Personen, die Antrag stellen können?
- 24) Wieviele Prozent der gestellten Anträge werden abgelehnt?
- 25) Gibt es für diese Besonderheiten beim Vollzug der Prämienverbilligung?
- 26) Wie verteilen sich die Anträge zahlenmässig auf die Kategorien?
- 27) Wird der Anspruch auf Prämienverbilligung im folgenden Jahr automatisch erneuert?
- 28) Gibt es Spezialfälle, die bisher nicht angesprochen wurden
- 29) Gibt es Erläuterungen, welche für das Verständnis für den Vollzug der Prämienverbilligung wichtig sind, die bisher nicht angesprochen wurden

Beilage 19: Begleitbrief

An ausgewählte kantonale Stellen für den Vollzug der Krankenkassenprämienverbilligung

Bern, 5. Juni 2009

Anfrage zu einer anonymisierten Befragung Ihrer Stelle zum Vollzug der Krankenkassenprämienverbilligung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) beinhaltet die Verpflichtung, die Krankenkassenprämien für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Bundes- und Kantonsbeiträge zu verbilligen.

Artikel 65 Absatz 3 KVG lautet wie folgt: „Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone dafür, dass die Auszahlung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.“

Das Gesetz legt die Höhe der Bundesbeiträge sowie die Leistungen fest, welche die Kantone zu übernehmen haben. Die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen überliess das Parlament weitgehend den Kantonen. Dadurch entstanden kantonale Systeme der Prämienverbilligung, welche sich zum Teil stark unterscheiden.

Um den Anspruch auf Prämienverbilligung zu prüfen, haben die Kantone verschiedene Systeme gewählt. Grundsätzlich können folgende Varianten unterschieden werden:

- Automatische Ermittlung der Anspruchsberechtigung aufgrund der Steuerdaten und automatische Auszahlung der Prämienverbilligung
- Individuelle Benachrichtigung, d.h. aufgrund der Steuerdaten wird der Anspruch festgestellt und die betreffenden Personen werden mit Brief bzw. ausgefülltem Antrag benachrichtigt. Die Berechtigten müssen den bereits ausgefüllten Antrag zurückschicken, um die Ausrichtung der Prämienverbilligung auszulösen
- Reines Antragssystem, d.h. der Versicherte muss selber aktiv werden, sonst erhält er keine Prämienverbilligung und sein Anrecht wird nicht ermittelt
- Anträge, die unterjährig aufgrund spezieller Ereignisse gestellt werden
- Anträge, die aufgrund einer speziellen Situation (z.B. Quellenbesteuerte) gestellt werden

Wie Ihnen Herr Schütz bereits mitgeteilt hat, hat mich daher das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern damit beauftragt, in einer Evaluation zu untersuchen, wie das Vorgehen betreffend der Ermittlung der Anspruchsberechtigung und bei der Auszahlung der Prämienverbilligung im Kanton Bern und in verschiedenen Vergleichskantonen ausgestaltet ist. Von besonderem Interesse ist dabei, wie sich diese Regelungen insbesondere in Bezug auf die zeitnahe Auszahlung der Krankenkassen-Prämienverbilligung auswirken.

Wir möchten den Vollzug der Krankenkassenprämienverbilligung in Ihrem Kanton in diesen Vergleich einbeziehen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den beiliegenden Fragebogen bis zum 19. Juni 2009 zu beantworten. In der Beilage finden Sie zudem eine Zusammenstellung

über die mir bekannten Regelungen in Ihrem Kanton. Bitte prüfen Sie diese auf ihre Richtigkeit und schreiben Sie allfällige Korrekturen oder Ergänzungen direkt ins Dokument.

Wenn Sie möchten, dass die Ergebnisse ausschliesslich in anonymisierter Form veröffentlicht werden, teilen Sie uns dies bitte mit. Selbstverständlich werde ich Ihnen nach Abschluss der Arbeiten (etwa Mitte September 2009) die Ergebnisse zukommen lassen.

Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen seitens des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht Herr Samuel Schütz Tel. 031 für weitere Auskünfte zur Verfügung. Sie erreichen mich unter Tel. 079 471 63 44.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Unterstützung!

Freundliche Grüsse

Rosalia Zeller

Beilage 20: Literatur

Aargauer Zeitung vom 12. Februar 2009,

http://az.servicebase.ch/pages/dyn/content/azarchiv/az_archiv.html

ASVS, [Informationsblatt, 2008]: Informationen zur PV, gültig ab 1. Januar 2008, Informationsblatt des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsrecht des Kantons Bern

BAG, [Tabellen, 2007]: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2007 (Teil Tabellen und Beilagen),

http://www.bag.admin.ch/suchen/index.html?keywords=T+4.06&go_search=Suchen&lang=de&site_mode=intern&nsb_mode=yes&search_mode=AND#volltextsuche

BAG, [Grafiken, 2007]: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2007, Teil Grafiken und Kommentare, http://www.bag.admin.ch/suchen/index.html?keywords=T+4.06&go_search=Suchen&lang=de&site_mode=intern&nsb_mode=yes&search_mode=AND#volltextsuche

BAG, [PV, 2009]:

http://www.bag.admin.ch/praemienverbilligung/index.html?lang=de&webgrab_path=http://www.bag.admin.ch/kuv/praemienverbilligung/belastung_de.php?mod=2&id1=12&nav=gr5

Balthasar Andreas, [Wirksamkeit, 1998]: Beiträge zur sozialen Sicherheit; „Die sozialpolitische Wirksamkeit der PV in den Kantonen“, Forschungsbericht Nr. 21/98, BSV, Bern 1998

Balthasar Andreas, [Wirksamkeit, 2001]: Interface Institut für Politikstudien Luzern, Die sozialpolitische Wirksamkeit der PV in den Kantonen: Monitoring 2000, 31. Januar 2001

Balthasar Andreas, [Wirksamkeit, 2003]: Beiträge zur sozialen Sicherheit; „Die sozialpolitische Wirksamkeit der PV in den Kantonen“, Forschungsbericht Nr. 20/03, BSV, Bern 2003

Balthasar Andreas, [Wirksamkeit, 2007]: Interface Politikstudien, Luzern, Die sozialpolitische Wirksamkeit der PV in den Kantonen, Monitoring 2007

Balthasar Andreas und Kaufmann Philippe, [EL, 2006]: Interface, 24. November 2006, Monitoring PV: PV hinsichtlich der Bezüger / innen von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sowie weiterer Bezugsberechtigter

Der Bundesrat [KVG, 2004]: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des KVG und zum Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung vom 26. Mai 2004, BBL 2004 4327

Der Bundesrat [NFA, 2005]: Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, NFA

NZZ am Sonntag vom 3. Mai 2009